

Rechtsgutachten

Wir sind von der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände, AGDW – Die Waldeigentümer e. V. („AGDW“) vor dem Hintergrund von Kartellschadensersatzklagen sog. Ausgleichsgesellschaften und der hinter diesen stehenden Sägewerken gegen die Länder Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Thüringen wegen der in der Vergangenheit dort praktizierten gebündelten waldbesitzübergreifenden Rundholzvermarktung und des Umstandes, dass diese verklagten Länder einer Vielzahl von privaten und kommunalen Waldbesitzern den Streit verkündet bzw. dies angekündigt haben, zur Erstellung eines Rechtsgutachten beauftragt worden. Wir sollen Stellung nehmen zu der Frage, ob diese Länder in dem Fall, dass sie zu Schadensersatzleistungen an diese Ausgleichsgesellschaften verurteilt werden, Regressansprüche gegen private und kommunale Waldbesitzer durchsetzen könnten.

Zur Erstellung des Rechtsgutachten hat uns der AGDW die Streitverkündungsschriftsätze der Länder Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen sowie Informationsschreiben zu der Streitverkündung des Landes Nordrhein-Westfalen und der angekündigten Streitverkündung des Landes Thüringen übermittelt. Das folgende Rechtsgutachten ist auf Grundlage dieser Unterlagen und der in dem Gutachten zitierten öffentlich verfügbaren Dokumente, einschließlich insbesondere einschlägiger Entscheidungen des Bundeskartellamtes, der Landesgerichte Mainz, Dortmund und Stuttgart, des Oberlandesgerichts Düsseldorf und des Bundesgerichtshofs, erstellt worden.

1. Ergebnis

1.1 Alleinhaftung der Länder

- (1) Wir gehen davon aus, dass die Länder Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Thüringen im Verhältnis zu privaten und kommunalen Waldbesitzern, die unter der Regie dieser Länder in der Vergangenheit an der gebündelten waldbesitzübergreifenden Rundholzvermarktung teilgenommen haben, jeweils allein für etwaige Schäden haften, die den hinter den Ausgleichsgesellschaften stehenden Sägewerken etwaig aufgrund der gebündelten waldbesitzübergreifenden Rundholzvermarktung entstanden sein sollten und für die diese Ausgleichsgesellschaften etwaig erfolgreich Ersatzansprüche durchsetzen sollten.
- (2) Dies bedeutet, dass die Länder Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Thüringen auch in dem nach derzeitigen Rechtslage eher unwahrscheinlichen Fall, dass sie trotz der von ihnen angekündigten Ausschöpfung aller Rechtsmittel letztinstanzlich zur Leistung von Schadensersatz an die Ausgleichsgesellschaften verurteilt werden, keinen Regress bei privaten und kommunalen Waldbesitzern nehmen könnten. Unseres Erachtens könnten die Länder sich in diesem Fall nicht einmal einen kleinen Teil der dann etwaig zu zahlenden Schadensersatzsumme bei privaten und kommunalen Waldbesitzern zurückholen. Denn nach unserer Auffassung würden die privaten und kommunalen Waldbesitzer im Verhältnis zu den Ländern keine Verantwortung für einen solchen

etwaigen Schaden tragen. Private und kommunale Waldbesitzer könnten also aus unserer Sicht in keinem Fall erfolgreich mit irgendwelchen Regressansprüchen der Länder belastet werden.

- (3) Bestätigt wird unsere Auffassung durch das Landgericht Mainz, das einzige Gericht, das sich mit der dem Rechtsgutachten zu Grunde liegenden Frage schon beschäftigt hat. Denn nach dem Urteil des Landgerichts Mainz vom 07.10.2022, mit dem es die Klage der dortigen Ausgleichsgesellschaft gegen das Land Rheinland-Pfalz vollständig abgewiesen hat, sprechen *„durchaus gewichtige Gründe dafür [...], vorliegend von einer Alleinhaftung der Beklagten [hier das Land Rheinland-Pfalz] auszugehen“*.¹ Die für eine Alleinhaftung des Landes Rheinland-Pfalz sprechenden Gründen sprechen unseres Erachtens gleichermaßen auch für die Alleinhaftung der Länder Nordrhein-Westfalen und Thüringen.
- (4) Denn für alle diese drei Länder gilt, dass die Länder bzw. ihre zuständigen Ministerien und Forstverwaltungen bei der gebündelten waldbesitzübergreifenden Rundholzvermarktung eine derart zentrale Rolle einnahmen, dass von einem eindeutig überwiegenden Verursachungs- und Verschuldensbeitrag der jeweiligen Länder für einen etwaig den Sägewerken aus der Rundholzvermarktung entstandenen Schaden auszugehen ist. Kommunale und insbesondere private Waldbesitzer, die an der gebündelten Rundholzvermarktung teilgenommen haben, haben nur ein Angebot des Staates angenommen, von dessen Legalität sie ausgehen mussten, und sich dabei den Vermarktungsvorgaben und der Preissetzungsmacht der jeweiligen Länder und deren Forstverwaltungen unterworfen, und zwar ohne relevanten eigenen Organisationsbeitrag und mit größtenteils vergleichsweise sehr kleinen Holz mengen. Ihr Verursachungs- und Verschuldensbeitrag für einen etwaigen Schaden ist damit verschwindend gering. Dies gilt unseres Erachtens auch für private und kommunale Waldbesitzer mit einer Waldfläche von mehr als 100 ha. Hinzu kommt, dass auch Marktanteil, Umsatz und etwaig mit der gebündelten Rundholzvermarktung erzielter Mehrerlös der Länder derart überwiegen, dass zusätzlich zu dem maßgeblichen Verursachungs- und Verschuldungskriterium auch diese Merkmale für eine Alleinhaftung der Länder für einen etwaigen Schaden sprechen.
- (5) Aufgrund der anwendbaren Regeln des EU-Rechts und des deutschen Rechts gehen wir daher insgesamt von einer Alleinhaftung der jeweiligen Länder aus.

1.2 Streitverkündungen ändern nichts an der Alleinhaftung der Länder

- (6) Auch die jeweiligen Streitverkündungen der jeweiligen Länder im Rahmen der jeweiligen Schadensersatzprozesse und ihre jeweilige Zustellung durch die jeweiligen Gerichte an private und kommunale Waldbesitzer, die nach Angaben der jeweiligen Länder einen nennenswerten Umsatz mit der gebündelten waldbesitzübergreifenden Rundholzvermarktung unter der Regie der jeweiligen Länder erzielt bzw. eine Waldfläche von mehr als 100 ha haben, ändern nichts an unserer Rechtsauffassung.
- (7) Mit den jeweiligen Streitverkündungen wird den jeweiligen privaten und kommunalen Waldbesitzer lediglich die Möglichkeit gegeben, dem jeweiligen Schadensersatzprozess als sog.

¹ LG Mainz, Urt. v. 07.10.2022, 9 O 125/20, BeckRS 2022, 34038, Rn. 148.

Streithelfer beizutreten. Denjenigen kommunalen und privaten Waldbesitzer, denen die jeweils verklagten Länder den Streit verkündet haben, könnten also die jeweiligen Länder in den jeweiligen Schadensersatzprozessen gegen die jeweiligen Ausgleichsgesellschaften unterstützen.

- (8) Die gesetzlichen Folgen der Streitverkündungen treten unabhängig davon ein, ob die jeweiligen privaten und kommunalen Waldbesitzer, denen der Streit verkündet worden ist, dem Schadensersatzprozess beitreten. Sie bestehen lediglich darin, dass etwaige Regressansprüche, die die jeweils verklagten Länder gegen diese privaten und Waldbesitzer haben sollten, in der Verjährung gehemmt sind und dass diese privaten und kommunalen Waldbesitzer, wenn die jeweiligen Länder etwa in einem Folgeprozess etwaige Regressansprüche gegen diese privaten und kommunalen Waldbesitzer geltend machen sollten, nicht mehr vortragen könnten, dass das Urteil in dem Schadensersatzprozess unrichtig ist.
- (9) Die Streitverkündungen könnten zudem nur dann relevante Folgen haben, wenn erstens die jeweiligen Länder die jeweiligen Schadensersatzprozesse ganz oder teilweise verlieren sollten, zweitens die Länder dann Regressansprüche gegen die jeweiligen privaten und kommunalen Waldbesitzer, denen der Streit verkündet worden ist, haben sollten und sie diese drittens dann auch erfolgreich gerichtlich durchsetzen. Wir gehen, wie gezeigt, nicht davon aus, dass diese Voraussetzungen vorliegen.
- Nach derzeitiger Rechtslage ist es schon eher unwahrscheinlich, dass die jeweiligen Länder ihre jeweiligen Schadensersatzprozesse verlieren. Die Länder haben auch selbst ausdrücklich erklärt, dass sie dies für unwahrscheinlich halten.
 - Darüber hinaus sehen wir, wie gezeigt, nicht, dass die jeweiligen Länder Regressansprüche gegen private und kommunale Waldbesitzer haben könnten. Auch das einzige Gericht, das sich mit dieser Frage bislang beschäftigt hat, verweist ausdrücklich auf durchaus gewichtige Gründe, die gegen das Bestehen solcher Ansprüche sprechen.
 - Ferner haben die jeweiligen Länder auch erklärt, dass sie die Streitverkündungen lediglich aus haushaltsrechtlichen Gründen vorsorglich ausgesprochen haben. Damit sei keine Aussage darüber verbunden, ob sie in dem aus ihrer Sicht unwahrscheinlichen Fall, dass sie die jeweiligen Schadensersatzprozesse trotz Ausschöpfung aller Rechtsmittel verlieren, überhaupt Regressansprüche geltend machen.
- (10) Dass die jeweilige Gerichte in den jeweiligen Schadensersatzprozessen Streitverkündungen an die jeweiligen privaten und kommunalen Waldbesitzer zustellen, hat im Übrigen keine Bedeutung für das etwaige Bestehen von Regressansprüchen. Denn die jeweiligen Gerichte in den jeweiligen Schadensersatzprozessen sind für die Prüfung von etwaigen Regressansprüchen grundsätzlich nicht zuständig. Ob solche Regressansprüche tatsächlich bestehen, würde erst das Gericht prüfen, das für den von den jeweiligen Ländern etwaig veranlassten Folgeprozess zuständig wäre.
- (11) Wie ausgeführt, treten die oben beschriebenen Folgen der Streitverkündungen unabhängig davon ein, ob die jeweiligen privaten und kommunalen Waldbesitzer, denen der Streit verkündet worden ist, den jeweiligen Schadensersatzprozessen beitreten. Ein Beitritt, für den ein Anwalt beauftragt werden müsste, ist freiwillig. Ohne einen Beitritt laufen die jeweiligen Schadensersatzprozesse

einfach weiter. Erforderlich erscheint ein solcher Beitritt damit nur dann, wenn die jeweiligen privaten und kommunalen Waldbesitzer meinen, die jeweils verklagten Länder und deren Anwälte bei der von ihnen angekündigten Ausschöpfung aller Rechtsmittel unterstützen zu müssen. Dabei geht ein Beitritt in jedem Fall mit einem Kostenrisiko einher. Bei einem Beitritt als Streithelfer der Länder müssten die beigetretenen privaten und kommunalen Waldbesitzer im Falle des Unterliegens der jeweils verklagten Länder die durch ihren Beitritt verursachten Kosten nach der gesetzlichen Gebührenordnung tragen. Im Falle des Obsiegens der Länder würden die beigetretenen privaten und kommunalen Waldbesitzer ihre durch den Beitritt verursachten Kosten nach der gesetzlichen Gebührenordnung von den Ausgleichsgesellschaften erstattet bekommen.

1.3 Zusammenfassung

(12) Zusammengefasst gilt nach unserer Auffassung also Folgendes:

- Selbst für den Fall, dass die verklagten Länder Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Thüringen trotz der von ihnen angekündigten Ausschöpfung aller Rechtsmittel und der für sie derzeit günstigen Rechtslage ihre jeweiligen Schadensersatzprozessen gegen die jeweiligen Ausgleichsgesellschaften letztinstanzlich ganz oder teilweise verlieren und zu Schadensersatzleistungen verurteilt werden sollten, gehen wir nicht davon aus, dass die jeweiligen Länder Regressansprüche gegen private oder kommunale Waldbesitzer haben und erfolgreich durchsetzen könnten. Dies gilt auch im Hinblick auf diejenigen privaten und kommunalen Waldbesitzer, denen sie den Streit verkündet haben.
- Der Ausgang der Schadensersatzprozesse der jeweiligen Ausgleichsgesellschaften gegen die jeweiligen Länder ist damit unseres Erachtens letztlich nicht von Belang für private und kommunale Waldbesitzer, und zwar auch nicht für diejenigen, denen die jeweils verklagten Länder den Streit verkündet haben. Es erscheint daher nicht erforderlich, dass private und kommunale Waldbesitzer, denen der Streit verkündet wurde, unter Inkaufnahme des entsprechenden Kostenrisikos dem jeweiligen Schadensersatzprozess beitreten, um die jeweils verklagten Länder, die selbst angekündigt haben, alle Rechtsmittel mit Hilfe von spezialisierten Großkanzleien auszuschöpfen, zu unterstützen. Dies gilt auch deshalb, weil die Streitverkündungen letztlich allein für etwaige Regressansprüche der verklagten Länder Konsequenzen haben und diese Konsequenzen zum einen unabhängig vom Beitritt eintreten und wir zum anderen davon ausgehen, dass es solche Regressansprüche ohnehin nicht gibt.

Nachfolgend legen wir die Gründe für unsere Rechtsauffassung und den zu Grunde gelegten Sachverhalt im Einzelnen dar.

2. Sachverhalt

(13) Die jeweiligen Ausgleichsgesellschaften machen gebündelt für Sägewerke Schadensersatzansprüche wegen angeblich kartellbedingt überhöhter Preise für Rundhölzkäufe im Rahmen der gebündelten Rundholzvermarktung u.a. gegen die Länder Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Thüringen gerichtlich geltend. Die jeweiligen Ausgleichsgesellschaften begründen dies mit der Behauptung, dass die in diesen Ländern seit 2005 bis 2018/19 praktizierte

gebündelte Vermarktung von Rundholz (noch nicht weiter verarbeitetes Nadelstammholz) aus dem jeweiligen Staatswald wie auch aus den jeweiligen Beständen kommunaler Gebietskörperschaften und privater Waldbesitzer ein unzulässiges Vertriebskartell gewesen wäre.

- (14) Hintergrund der Schadensersatzverfahren sind Beschlüsse des Bundeskartellamtes gegen die Länder Rheinland-Pfalz², Nordrhein-Westfalen³ und Thüringen⁴ sowie auch in einem Parallelverfahren gegen das Land Baden-Württemberg⁵ aus dem Jahren 2008 und 2009. Mit diesen Beschlüssen hatte das Bundeskartellamt die jeweils gegen diese Länder gerichteten Kartellverfahren jeweils gegen Zusagen der jeweiligen Länder beendet, in denen sich diese verpflichtet haben, zukünftig Rundholz nur noch für private oder kommunale Forstunternehmen mit Forstbetriebsflächen bis 3.000ha und/oder für Kooperationen solcher Forstunternehmen mit Forstbetriebsflächen bis 8.000 ha waldbesitzübergreifend gebündelt zu vermarkten.
- (15) Ferner ist Hintergrund der Schadensersatzverfahrens, dass das Bundeskartellamt mit Beschluss vom 09.07.2015 in Abweichung von der damaligen Verpflichtungszusagenentscheidung aus dem Jahr 2008 dem Land Baden-Württemberg die gebündelte waldbesitzübergreifende Rundholzvermarktung untersagt hat, wenn hieran eine Körperschaft, ein Privatwaldbesitzer oder ein forstwirtschaftlicher Zusammenschluss mit jeweils mehr als 100 ha Waldfläche beteiligt ist.⁶ Dieser Beschluss wurde nach einer Beschwerde des Landes Baden-Württemberg auch vom zuständigen Oberlandesgericht Düsseldorf bestätigt.⁷ Der Bundesgerichtshof hat diesen Beschluss dann jedoch letztinstanzlich aus formalen Gründen aufgehoben. Denn allein der Umstand, dass das Bundeskartellamt durch weitergehende Ermittlungen neue Tatsachen entdeckt habe, berechtige das Bundeskartellamt nicht zu einer solchen neuen, von der ursprünglichen Verpflichtungszusagenentscheidung abweichenden Entscheidung.⁸
- (16) Mit ihren Klagen übertragen die jeweiligen Ausgleichsgesellschaften dennoch die Ausführungen des Bundeskartellamtes und des Oberlandesgerichts Düsseldorf im baden-württembergischen Fall aus dem Jahren 2015 bzw. 2017 auf die Rundholzvermarktungen in Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Thüringen. Dementsprechend behaupten die Ausgleichsgesellschaften in den jeweiligen gerichtlichen Verfahren, dass die gebündelte Vermarktung von Rundholz auch aus

² Bundeskartellamt, Beschl. v. 03.03.2009, B 2 – 90/01-3, abrufbar auf der Webseite des Bundeskartellamtes unter www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Entscheidung/DE/Entscheidungen/Kartellverbot/2009/B2-90-01-3.pdf.

³ Bundeskartellamt, Beschl. v. 29.01.2009, B 2 – 90/01-2, abrufbar auf der Webseite des Bundeskartellamtes unter www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Entscheidung/DE/Entscheidungen/Kartellverbot/2009/B2-90-01-2.pdf.

⁴ Bundeskartellamt, Beschl. v. 17.12.2009, B 2 – 90/01-1, abrufbar auf der Webseite des Bundeskartellamtes unter www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Entscheidung/DE/Entscheidungen/Kartellverbot/2009/B2-90-01-1.pdf.

⁵ Bundeskartellamt, Beschl. v. 09.12.2008, B 2 – 90/01-4, abrufbar auf der Webseite des Bundeskartellamtes unter www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Entscheidung/DE/Entscheidungen/Kartellverbot/2008/B2-90-01-4.pdf.

⁶ B 1 – 72/12, Beschl. v. 09.07.2015, abrufbar auf der Webseite des Bundeskartellamtes unter www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Entscheidung/DE/Entscheidungen/Kartellverbot/2015/B1-72-12.pdf

⁷ OLG Düsseldorf, Beschl. v. 15.03.2017, VI-Kart 10/15 (V), BeckRS 2017, 108489.

⁸ BGH, Beschluss v. 12.6.2018, KVR 38/17, NZKart 2018, 368.

Beständen kommunaler und privater Waldbesitzer mit einer Waldfläche von mehr als 100 ha, wie dies in von den Ländern Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Thüringen bzw. ihren Forstverwaltungen jedenfalls bis 2018/19 praktiziert wurde, kartellrechtswidrig war. Ohne diesen Kartellrechtsverstoß hätten die hinter den Ausgleichsgesellschaften stehenden Sägewerke seit 2005 bis 2018/19 und auch noch danach Rundholz bei den an der gebündelten waldbesitzübergreifenden Rundholzvermarktung teilnehmenden Holzanbietern und auch bei Dritten, die sich an den Preisen aus der gebündelten Rundholzvermarktung orientiert hätten, günstiger einkaufen können. Mit ihren Klagen gegen die jeweiligen Länder fordern die jeweiligen Ausgleichsgesellschaften Ersatz für den ihnen dadurch angeblich entstandenen Schaden.

2.1 Rheinland-Pfalz

(17) Die Klage der Ausgleichsgesellschaft in Rheinland-Pfalz, erhoben im März 2020, hat das Landgericht Mainz mit Urteil vom 07.10.2022 abgewiesen: *„Die geltend gemachten Schadensersatzansprüche stehen der Klägerin nach alledem nicht zu“*.⁹

- Denn die Bündelung der Schadensersatzansprüche in der Ausgleichsgesellschaft sei unzulässig und die Klage schon deshalb unbegründet.¹⁰ Mit vergleichbarer Begründung hatte schon das Landgericht Stuttgart die Klage der Ausgleichsgesellschaft in Baden-Württemberg abgewiesen.¹¹
- Im Übrigen komme, so das Landgericht Mainz, eine kartellschadensersatzrechtliche Haftung auch deshalb nicht in Betracht, weil das Land Rheinland-Pfalz und seine Forstverwaltungen bei der gebündelten waldbesitzübergreifenden Rundholzvermarktung auf gesetzlicher Grundlage gehandelt¹² und jedenfalls nicht offenkundig gegen kartellrechtliche Verbote verstoßen hätten¹³ sowie eine kartellbedingte Preisüberhöhung ohnehin nicht plausibel sei¹⁴.

(18) Die Ausgleichsgesellschaft in Rheinland-Pfalz hat Berufung gegen dieses Urteil beim Oberlandesgericht Koblenz eingereicht. Ein Berufungsurteil steht noch aus.

2.2 Nordrhein-Westfalen

(19) Das Landgericht Dortmund ist ebenso wie die Landgerichte in Mainz und Stuttgart bezüglich der Klagen der dortigen Ausgleichsgesellschaften zu der Auffassung gelangt, dass die mit Klage vom März 2020 gebündelte Geltendmachung angeblicher Schadensersatzansprüche von Sägewerken über die Ausgleichsgesellschaft in Nordrhein-Westfalen nach deutschem Recht unzulässig ist.¹⁵ Es hat auch darauf hingewiesen, dass die Klage im Übrigen auch deshalb derzeit zum großen Teil unbegründet ist, weil die Ausgleichsgesellschaft in Nordrhein-Westfalen die Rundholzeinkäufe der

⁹ LG Mainz, Urt. v. 07.10.2022, 9 O 125/20, BeckRS 2022, 34038, Rn. 148.

¹⁰ LG Mainz, Urt. v. 07.10.2022, 9 O 125/20, BeckRS 2022, 34038, Rn. 78 - 109.

¹¹ LG Stuttgart, Urt. v. 20.01.2022, 30 O 178/19, Rn. 74 – 170, juris.

¹² LG Mainz, Urt. v. 07.10.2022, 9 O 125/20, BeckRS 2022, 34038, Rn. 110 - 115.

¹³ LG Mainz, Urt. v. 07.10.2022, 9 O 125/20, BeckRS 2022, 34038, Rn. 116 - 135.

¹⁴ LG Mainz, Urt. v. 07.10.2022, 9 O 125/20, BeckRS 2022, 34038, Rn. 136 - 147.

¹⁵ LG Dortmund, Beschl. v. 13.03.2023, 8 O 7/20 (Kart), BeckRS 2023, 5354, Rn. 26 f.

hinter ihr stehenden Sägewerke nicht ausreichend belegt habe.¹⁶ Das Landgericht Dortmund hat aber nunmehr das Verfahren ausgesetzt und dem Europäischen Gerichtshof die Frage vorgelegt, ob die aus seiner Sicht nach deutschem Recht unzulässige Bündelung der angeblichen Schadensersatzansprüche über die Ausgleichsgesellschaft nach vorrangigem europäischem Recht zulässig ist.¹⁷

2.3 Thüringen

- (20) Das Landgericht Erfurt hat noch keine Entscheidung zu der Klage der dortigen Ausgleichsgesellschaft gegen das Land Thüringen, die diese im Dezember 2020 erhoben hat, getroffen.

2.4 Streitverkündungen

- (21) Das verklagte Land Rheinland-Pfalz hat in dem Schadensersatzprozess vor dem Landgericht Mainz, der mit klageabweisenden Urteil vom 07.10.2022 beendet wurde, mit Schriftsatz vom 07.12.2021 1.094 privaten und kommunalen Waldbesitzern¹⁸ und mit Schriftsatz vom 16.02.2022 noch einmal sechs weiteren privaten und kommunalen Waldbesitzern¹⁹ den Streit verkündet, die nach Aussage des Landes jeweils mehr als 100 ha Waldfläche bewirtschaften und nach dem 07.12.2011 an der gebündelten waldbesitzübergreifenden Rundholzvermarktung in Rheinland-Pfalz teilgenommen haben. Zwei waldbesitzende kommunale Gebietskörperschaften sind dem Verfahren daraufhin als sog. Streithelfer des verklagten Landes Rheinland-Pfalz beigetreten.²⁰
- (22) Das verklagte Land Nordrhein-Westfalen hat in dem noch laufenden Schadensersatzverfahren vor dem Landgericht Dortmund mit Schriftsätzen vom 22. und 30. Dezember 2022 825 privaten und kommunalen Waldbesitzern den Streit verkündigt, die nach der Behauptung des Landes im Rahmen der gebündelten waldbesitzübergreifenden Rundholzvermarktung in Nordrhein-Westfalen einen „nennenswerten Umsatz erzielt haben“.²¹
- (23) Das verklagte Land Thüringen hat im Hinblick auf das noch laufende Schadensersatzverfahren vor dem Landgericht Erfurt mit Schreiben vom 02.02.2023 angekündigt, Waldbesitzern mit einer Waldfläche von mehr als 100 ha, die an der gebündelten waldbesitzübergreifenden Rundholzvermarktung in Thüringen teilgenommen haben, den Streit zu verkünden.²² Schon mit einer Pressemitteilung vom 17.01.2023 hatte das Land Thüringen erklärt, rd. 190 Privat- und

¹⁶ LG Dortmund, Beschl. v. 08.06.2022, 8 O 7/20 (Kart), BeckRS 2022, 14701, Rn. 14; so auch für die Klage der Ausgleichsgesellschaft in Baden-Württemberg LG Stuttgart, Urt. v. 20.01.2022, 30 O 178/19, Rn. 171, juris.

¹⁷ LG Dortmund, Beschl. v. 13.03.2023, 8 O 7/20 (Kart), BeckRS 2023, 5354.

¹⁸ Schriftsatz des Landes Rheinland-Pfalz an das LG Mainz v. 07.12.2021 in der Sache 9 O 125/20.

¹⁹ Schriftsatz des Landes Rheinland-Pfalz an das LG Mainz v. 16.02.2022 in der Sache 9 O 125/20.

²⁰ LG Mainz, Urt. v. 07.10.2022, 9 O 125/20, BeckRS 2022, 34038, Rn. 61.

²¹ Schriftsätze des Landes NRW an das LG Dortmund v. 22. und 30.12.2022 in der Sache 8 O 7/20 (Kart); s. auch Informationsschreiben des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW zur Klage der Ausgleichsgesellschaft für die Sägeindustrie gegen das Land NRW v. 08.12.2022.

²² Informationsschreiben des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Thüringen v. 02.02.2023.

Körperschaftswaldbesitzern, die „sich signifikant an der gemeinsamen Holzvermarktung beteiligt haben“ sollen, den Streit zu verkünden.²³

3. Warum haben die Länder privaten und kommunalen Waldbesitzern den Streit verkündet?

- (24) Die Streitverkündung ist eine förmliche Benachrichtigung, durch die der Streitverkündungsempfänger über einen Prozess, an dem er bislang nicht beteiligt ist, in Kenntnis gesetzt wird. Sie ist nach § 72 Abs. 1 ZPO schon dann zulässig, wenn die Streitverkünderin, hier das jeweilige in den jeweiligen Schadensersatzverfahren verklagte Land, „für den Fall des ihr ungünstigen Ausganges des Rechtsstreits einen Anspruch auf [...] Schadloshaltung gegen einen Dritten erheben zu können glaubt“. Ob solche Ansprüche tatsächlich bestehen, wird erst in einem etwaigen Folgeprozess, in dem diese Ansprüche geltend gemacht werden, geprüft.
- (25) Die Länder begründen die ausgesprochenen bzw. angekündigten Streitverkündungen folgendermaßen:²⁴
- Die jeweiligen Ausgleichsgesellschaften erheben den Vorwurf, die jeweiligen Länder hätten mit der gebündelten waldbesitzübergreifenden Rundholzvermarktung ein Vertriebskartell organisiert. Zwar seien private und kommunale Waldbesitzer nicht verklagt, aber wenn es ein solches rechtswidriges Vertriebskartell gegeben haben sollte, dann hätten auch private und kommunale Waldbesitzer mit einer Waldfläche von mehr als 100 ha in den jeweiligen Ländern an dem rechtswidrigen Vertriebskartell teilgenommen. Wenn das jeweilige Land sowie diese privaten und kommunalen Waldbesitzer aufgrund der gebündelten Rundholzvermarktung gemeinsam einen Kartellschaden verursacht haben sollten, dann würden sie deshalb auch gemeinsam als Gesamtschuldner haften. Da nur die Länder verklagt seien, würden sie in dem unwahrscheinlichen Fall, dass sie die Schadensersatzprozesse trotz Ausschöpfung aller Rechtsmittel ganz oder teilweise verlieren, schon aus haushaltsrechtlichen Gründen prüfen müssen, ob sie jedenfalls zum Teil Regress bei privaten und kommunalen Waldbesitzern nehmen können.
 - So unhaltbar die Vorwürfe auch seien, biete die Streitverkündung den privaten und kommunalen Waldbesitzern die Möglichkeit, dem Schadensersatzprozess auf Seiten des jeweils verklagten Landes beizutreten und sich gemeinsam mit dem Land gegen die Vorwürfe zu verteidigen. Rechtliche Konsequenz der Streitverkündung sei zudem, dass private oder kommunale Waldbesitzer, denen das Land den Streit verkündet hat, in einem Folgeprozess über etwaige Regressansprüche nicht mehr vortragen könnten, das Land habe sich im Kartellschadensersatzprozess schlecht verteidigt und das Urteil sei unrichtig. Auch hemme die

²³ Pressemitteilung des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Thüringen vom 17.01.2023, abrufbar unter <https://infrastruktur-landwirtschaft.thueringen.de/medienservice/medieninformationen/medieninformation/kartellschadensersatzverfahren-freistaat-ermoeglicht-mit-streitverkuendung-waldbesitzenden-eine-beteiligung-am-klageverfahren>.

²⁴ S. die Schriftsätze an das LG Mainz v. 07.12.2021 und 16.02.2022, die Schriftsätze des Landes NRW an das LG Dortmund v. 22. und 30. 12.2022 und das Informationsschreiben des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW v. 08.12.2022 sowie das Informationsschreiben des Ministeriums für Infrastruktur und Landes Thüringen v. 02.02.2023.

Streitverkündung die Verjährung etwaiger Regressansprüche des Landes gegenüber den privaten und kommunalen Waldbesitzern, denen der Streit verkündet worden ist.

- Das jeweilige Land sei daher aus haushaltsrechtlichen Gründen verpflichtet, vorsorglich privaten und kommunalen Waldbesitzern den Streit zu verkünden. Das jeweilige Land treffe mit der Streitverkündung aber keine Entscheidung darüber, ob es selbst im ungünstigsten Fall, dass ein Gericht wider Erwarten letztinstanzlich und rechtskräftig die gebündelte waldbesitzübergreifende Rundholzvermarktung als wettbewerbswidriges Kartell einstuft und das Land zur Zahlung von Schadensersatz verurteilt, überhaupt Regressansprüche geltend machen würde. Vielmehr würden die jeweiligen Länder überhaupt erst in diesem aus ihrer Sicht unwahrscheinlichen Fall prüfen, ob sie Regressansprüche geltend machen.

(26) Tatsächlich sind, so jedenfalls das Landgericht Mainz, die Streitverkündungen zulässig. Denn es scheidet nicht von vornherein offensichtlich aus, dass die jeweiligen Länder, wenn sie denn zur Leistung von Schadensersatz an die jeweiligen Ausgleichsgesellschaften verurteilt werden würden, Regressansprüche gegen privaten und kommunalen Waldbesitzer geltend machen könnten. Die Beteiligten eines Kartells haften nämlich grundsätzlich als Gesamtschuldner, so dass im Innenverhältnis entsprechende Ausgleichs- bzw. Regressansprüche bestehen können. Daher seien die Streitverkündungen auch nicht als rechtsmissbräuchlich anzusehen. Mit Feststellung der Zulässigkeit der Streitverkündungen sei aber, so das Landgericht Mainz, keine Aussage darüber getroffen, ob diese Ansprüche tatsächlich bestehen. Denn, so das Landgericht Mainz unter Bezug auf die insofern eindeutige Rechtslage, es sei allein Sache des für einen etwaigen Regressprozess zuständigen Gerichts, zu prüfen, ob solche Regressansprüche tatsächlich bestehen.²⁵

(27) Auch die Landgerichte Mainz und Dortmund haben dementsprechend die Streitverkündungen den jeweiligen privaten und kommunalen Waldbesitzern zugestellt. Die Zustellung der Streitverkündung durch das jeweilige Gericht im Schadensersatzprozess hemmt nach § 204 Abs. 1 Nr. 6 BGB die Verjährung etwaiger Regressansprüche. Unabhängig davon, ob die privaten und kommunalen Waldbesitzer den Schadensersatzprozessen beitreten oder nicht, könnten sie sich zudem in einem etwaigen Folgeprozess, in dem die Länder solche etwaigen Regressansprüche geltend machen, gemäß § 68 ZPO nicht mehr mit dem Argument verteidigen, das Land hätte sich in den Schadensersatzprozessen schlecht verteidigt und das Urteil sei unrichtig. Die durch einen Beitritt als Streithelfer der jeweils verklagten Länder verursachten Gerichts- und Anwaltskosten in Höhe der gesetzlichen Gebührensätze hätten nach § 101 Abs. 1 ZPO im Falle des Obsiegens der Länder die klagenden Ausgleichsgesellschaften, im Falle des Unterliegens der Länder, jedoch die beitretenden privaten und kommunalen Waldbesitzer selbst zu tragen.

4. Könnten Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Thüringen überhaupt Regressansprüche gegen private und kommunale Waldbesitzer haben?

(28) Regressansprüche könnten nur dann bestehen, wenn

²⁵ LG Mainz, Urt. v. 07.10.2022, 9 O 125/20, BeckRS 2022, 34038, Rn. 157.

- erstens die jeweils verklagten Länder, die die gebündelte waldbesitzübergreifende Rundholzvermarktung organisiert haben, sowie die jeweiligen privaten und kommunalen Waldbesitzer, die daran teilgenommen haben, gesamtschuldnerisch nach außen, also z.B. gegenüber den Sägewerken, die hinter den jeweiligen Ausgleichsgesellschaften stehen, für etwaige Kartellschäden aus der gebündelten waldbesitzübergreifenden Rundholzvermarktung haften würden und die verklagten Länder zu der Zahlung von Schadensersatz an die jeweiligen Ausgleichsgesellschaften verurteilt werden²⁶ (s. dazu Ziff. 4.1) sowie
- zweitens die jeweils verklagten Länder aufgrund letztinstanzlicher und rechtskräftiger Urteile an die jeweiligen Ausgleichsgesellschaften einen Schadensersatz zahlen, der in der Höhe über den Schadensanteil hinausgeht, für den sie nach den gesetzlichen Regeln im Innenverhältnis, also im Verhältnis zu den jeweiligen privaten und kommunalen Waldbesitzer, die an der gebündelten Rundholzvermarktung teilgenommen haben, verantwortlich sind (s. dazu Ziff. 4.2).

4.1 Gesamtschuldnerische Haftung der jeweiligen Länder und der jeweiligen privaten sowie kommunalen Waldbesitzer für etwaige Schäden aus der gebündelten Rundholzvermarktung

(29) Wenn mehrere gemeinschaftlich einen Verstoß gegen das Kartellverbot²⁷ begehen, so die einschlägigen Norm des Kartellgesetzes (§ 33d Abs. 1 GWB) wie auch generell für unerlaubte Handlungen die einschlägige Norm des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 830 und 840 Abs. 1 BGB), dann sind sie als Gesamtschuldner, also einzeln und gemeinsam, zum Ersatz des gesamten daraus entstandenen Schadens verpflichtet.²⁸ Voraussetzung für eine gesamtschuldnerische Haftung der jeweiligen Länder, die die Rundholzvermarktung organisiert haben, und der jeweiligen privaten und kommunalen Waldbesitzer, die sich hieran beteiligt haben, für etwaige Schäden aus der gebündelten Rundholzvermarktung gegenüber den jeweiligen Ausgleichsgesellschaften bzw. den hinter diesen stehenden Sägewerken, wäre danach Folgendes:

²⁶ Die verklagten Länder haben erklärt, schon aus haushaltsrechtlichen Gründen alle Rechtsmittel zur Abwehr der aus ihrer Sicht völlig ungerechtfertigten und unhaltbaren Forderungen auszuschöpfen und erst dann, wenn sie wider Erwarten in letzter Instanz verlieren sollten, zu prüfen, wozu sie dann ebenfalls aus haushaltsrechtlichen Gründen gezwungen seien, ob und in welcher Höhe sie einen anteiligen Ausgleich von privaten und kommunalen Waldbesitzern verlangen müssten, s. Informationsschreiben des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW v. 08.12.2022, S. 1 f. sowie die Hintergrundinformationen hierzu in Ziff. 1)b) und das Informationsschreiben des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Thüringen v. 02.02.2023, S. 3 f. sowie die FAQ hierzu, dort Ziff. 2.c).

²⁷ Die Ausgleichsgesellschaften behaupten in ihren Klagen, dass die gebündelte Holzvermarktung gegen das Kartellverbot des EU-Rechts, Art. 101 Abs. 1 AEUV, und des deutschen Rechts, § 1 GWB, verstoßen habe.

²⁸ Die Sonderregel § 33d Abs. 1 GWB für die gesamtschuldnerische Haftung für Kartellschadensersatzansprüche nach § 33a Abs. 1 GWB entspricht den allgemeinen Regeln §§ 830 und 840 Abs. 1 BGB zur Haftung von Gesamtschuldnern. § 33d Abs. 1 GWB dient daher, so der Gesetzgeber, allein „der Klarstellung der gesamtschuldnerischen Haftung der an einem vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstoß nach § 33a Abs. 1 GWB Beteiligten. Die gesamtschuldnerische Haftung für solche gemeinschaftlich begangenen unerlaubten Handlungen ergibt sich bereits aus §§ 830 und 840 Abs. 1 BGB“ (BT-Drs. 10207, S. 57).

- Die gebündelte Rundholzvermarktung in den jeweiligen verklagten Ländern stellte einen Verstoß gegen das Kartellverbot dar.
- Dieser Verstoß gegen das Kartellverbot wurde von den jeweiligen Ländern sowie privaten und kommunalen Waldbesitzern gemeinschaftlich jeweils vorsätzlich oder zumindest fahrlässig begangen.
- Aus diesem gemeinschaftlichen begangenen schuldhaften Verstoß gegen das Kartellverbot ist den Sägewerken ein Schaden entstanden, den die jeweiligen Ausgleichsgesellschaften trotz der von den jeweils verklagten Ländern angekündigten Ausschöpfung aller Rechtsmittel erfolgreich gerichtlich geltend machen.

(30) Es ist fraglich, ob diese Voraussetzungen für eine gemeinschaftliche Haftung von Ländern und kommunalen und privaten Waldbesitzer für etwaige Schäden der Sägewerke vorliegen. Die Gerichte, die bislang über diese Punkte zu entscheiden hatten, haben dies zum Teil verneint bzw. zumindest bezweifelt.

- Nach Auffassung des Landgerichts Mainz²⁹ wie auch des Landgerichts Stuttgart in dem baden-württembergischen Parallelfall³⁰ ist die gebündelte Geltendmachung von angeblichen Schadensersatzansprüchen der Sägewerke durch die jeweiligen Ausgleichsgesellschaften unzulässig, weshalb die Klagen der jeweiligen Ausgleichsgesellschaften auf Schadensersatz schon deshalb unbegründet sind. Auch das Landgericht Dortmund hält die gebündelte Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen über die Ausgleichsgesellschaft in Nordrhein-Westfalen zumindest nach deutschem Recht für unzulässig.³¹
- Das Landgericht Dortmund hält derzeit einen größeren Teil der dortigen Klageforderung auch deshalb für unbegründet, weil die dortige Ausgleichsgesellschaft die Rundholzeinkäufe der Sägewerke, die der Klageforderung zu Grunde liegen, nicht ausreichend belegt habe.³² Das Landgericht Mainz lässt es in seinem klageabweisenden Urteil offen, ob die einzelnen Warenbezüge der Sägewerke ausreichend dargelegt worden sind.³³
- Darüber hinaus ist zumindest zweifelhaft, ob die Klagen auf Kartellschadensersatz auch deshalb unbegründet sind, weil das Kartellverbot für die gebündelte Rundholzvermarktung der Länder gar nicht gilt. Dies wäre der Fall, wenn das Handeln der Länder als hoheitlich oder als Teil der Daseinsvorsorge als „*nicht-wirtschaftlich*“ einzustufen wäre. Das Landgericht Stuttgart hat dies

²⁹ LG Mainz, Urt. v. 07.10.2022, 9 O 125/20, BeckRS 2022, 34038, Rn. 78 - 109.

³⁰ LG Stuttgart, Urt. v. 20.01.2022, 30 O 178/19, Rn. 74 – 170, juris.

³¹ LG Dortmund, Beschl. v. 13.03.2023, 8 O 7/20 (Kart), BeckRS 2023, 5354. Das LG Dortmund hat allerdings dem Europäischen Gerichtshof die Frage vorgelegt, ob diese Unzulässigkeit auch nach europäischen Recht besteht.

³² LG Dortmund, Beschl. v. 08.06.2022, 8 O 7/20 (Kart), BeckRS 2022, 14701, Rn. 14.

³³ LG Mainz, Urt. v. 07.10.2022, 9 O 125/20, BeckRS 2022, 34038, Rn. 150.

offen gelassen³⁴, das Landgericht Dortmund, das Oberlandesgericht Düsseldorf und das Bundeskartellamt gehen dagegen von einer Anwendbarkeit des Kartellverbots aus.³⁵

- Das Kartellverbot könnte darüber hinaus auch dann keine Anwendung finden, wenn den Verpflichtungszusageentscheidungen des Bundeskartellamtes aus den Jahren 2008 und 2009 zu Gunsten der Länder auch gegenüber Dritten, wie den Sägewerken, eine zumindest indiziell bindende, die Rundholzvermarktung legalisierende Wirkung zukommt. Die Landgerichte Mainz und Stuttgart haben auch dies offengelassen.³⁶ Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat dagegen unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und die herrschende Literaturmeinung klargestellt, dass mit der Verpflichtungszusagenentscheidung weder die Frage geklärt ist, ob das ursprüngliche Verhalten der Länder kartellrechtswidrig war, noch ob die Einhaltung der Verpflichtungszusage einen Kartellrechtsverstoß ausschließt. Die Verpflichtungszusageentscheidungen hätten daher, so auch das Landgericht Dortmund, weder zu Lasten noch zu Gunsten der Länder irgendwelche Bindungswirkungen.³⁷
- Zweifelhaft ist darüber hinaus, ob und inwiefern die vom Oberlandesgericht Düsseldorf mit Beschluss vom 15.03.2017 bestätigten Feststellungen des Bundeskartellamtes in der Untersagungsentscheidung vom 08.07.2015 gegen das Land Baden-Württemberg irgendwelche Wirkungen für die Schadensersatzverfahren gegen die Länder Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen oder Thüringen entfalten können. Das Landgericht Mainz hat auch dies ausdrücklich offengelassen.³⁸ Das Landgericht Dortmund hat dagegen klargestellt, dass – wegen der Aufhebung der Untersagungsentscheidung durch den Bundesgerichtshof – schon keine Untersagungsentscheidung gegenüber dem Land Baden-Württemberg existiere und es damit erst Recht keine Entscheidungen mit irgendwelcher Bindungswirkung gegenüber anderen Ländern gebe.³⁹
- Das Landgericht Stuttgart lässt zudem ausdrücklich offen, ob die gebündelte Rundholzvermarktung überhaupt vom Kartellverbot erfasst ist. Denn auf Vereinbarungen zur Rundholzvermarktung zwischen dem Land Baden-Württemberg und den in die staatliche Forstverwaltung eingebundenen Landkreisen und Gemeinden, die Wald besitzen, sei das Kartellrecht möglicherweise schon gar nicht anwendbar, während entsprechende Vereinbarungen jedenfalls mit kleineren Privatwaldbesitzern nicht vom Kartellverbot erfasst seien.⁴⁰ Das Oberlandesgericht Düsseldorf sieht jedoch nicht nur die Vereinbarungen zwischen dem Land Baden-Württemberg und Privatwaldbesitzern, sondern auch die Vereinbarungen

³⁴ So das LG Stuttgart im Parallellfall bezüglich der Rundholzvermarktung durch das Land Baden-Württemberg, s. LG Stuttgart, Ur. v. 20.01.2022, 30 O 176/19, Rn. 173, juris;

³⁵ LG Dortmund, Beschl. v. 08.06.2022, 8 O 7/20 (Kart), BeckRS 2022, 14701, Rn. 9; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 15.03.2017, VI-Kart 10/15 (V), BeckRS 2017, 108489, 2. amtlicher Leitsatz; Rn. 78 ff. und 232 ff.; s. auch alle zur gebündelten Rundholzvermarktung erlassenen Beschlüsse des Bundeskartellamtes.

³⁶ LG Mainz, Ur. v. 07.10.2022, 9 O 125/20, BeckRS 2022, 34038, Rn. 149 und LG Stuttgart, Ur. v. 20.01.2022, 30 O 176/19, Rn. 182.

³⁷ OLG Düsseldorf, Beschl. v. 15.03.2017, VI-Kart 10/15 (V), BeckRS 2017, 108489, Rn. 51; LG Dortmund, Beschl. v. 08.06.2022, 8 O 7/20 (Kart), BeckRS 2022, 14701, Rn. 5.

³⁸ LG Mainz, Ur. v. 07.10.2022, 9 O 125/20, BeckRS 2022, 34038, Rn. 149.

³⁹ LG Dortmund, Beschl. v. 08.06.2022, 8 O 7/20 (Kart), BeckRS 2022, 14701, Rn. 5.

⁴⁰ LG Stuttgart, Ur. v. 20.01.2022, 30 O 176/19, Rn. 174 - 181.

zwischen dem Land Baden-Württemberg und den Körperschaftswaldbesitzern als vom Kartellrecht erfasst⁴¹ und dem Kartellverbot unterliegend an.⁴²

- Nach Auffassung des Landgerichts Mainz scheitern kartellschadensersatzrechtliche Ansprüche schließlich auch an dem jedenfalls fehlenden Verschulden des Landes Rheinland-Pfalz. Denn dieses habe bei der Durchführung der gebündelten Rundholzvermarktung lediglich gesetzliche Vorgaben umgesetzt. Die Befolgung von gesetzlichen Vorgaben könne aber keinen Verschuldensvorwurf begründen.⁴³ Das Landgericht Stuttgart hat dagegen offengelassen, ob das Verschulden des Landes Baden-Württemberg wegen eines Irrtums über das Kartellverbot ausgeschlossen ist.⁴⁴ Das Landgericht Dortmund sieht das Vorliegen von Schuldausschließungsgründen für das Land Nordrhein-Westfalen dagegen als fernliegend an.⁴⁵
- Nach dem Landgericht Mainz bestehen im Übrigen schon deshalb keine Schadensersatzansprüche, weil schon nicht plausibel sei, dass den Sägewerken durch die gebündelte Rundholzvermarktung überhaupt ein Schaden entstanden ist.⁴⁶

(31) Auch die betroffenen Länder erklären selbst, dass die Vorwürfe der Klägerseite „*unhaltbar*“⁴⁷ sind, *„zu keiner Zeit ein für die Sägewerke schädliches Verkaufskartell existiert hat und die Schadensersatzforderung [...] völlig ungerechtfertigt ist“*⁴⁸, *„sie fest davon ausgehen, die Ansprüche [...] abwehren zu können“*⁴⁹ und dass *„die vorliegende Klage keinen Erfolg haben wird“*⁵⁰. Die Streitverkündungen seien daher nur eine rein *„vorsorgliche Absicherung“*⁵¹, zu der *„das Land v.a. aus haushaltsrechtlichen Gründen [...] gezwungen“* sei.⁵² Die Streitverkündung sei *„lediglich eine Vorsichtsmaßnahme des Landes für den Fall, dass das Land wider Erwarten den Prozess endgültig verliert“*⁵³. Obwohl das verklagte Land fest davon ausgehe, die Ansprüche

⁴¹ OLG Düsseldorf, Beschl. v. 15.03.2017, VI-Kart 10/15 (V), BeckRS 2017, 108489, Rn. 82 ff., 97, 120 ff.

⁴² OLG Düsseldorf, Beschl. v. 15.03.2017, VI-Kart 10/15 (V), BeckRS 2017, 108489, Rn. 136 ff.

⁴³ LG Mainz, Urte. v. 07.10.2022, 9 O 125/20, BeckRS 2022, 34038, Rn. 110 - 115, insbesondere Rn. 113; s. auch die vom LG Stuttgart in dem baden-württembergischen Parallellfall geäußerten Zweifel in LG Stuttgart, Urte. v. 20.01.2022, 30 O 176/19, Rn. 172 – 181, juris.

⁴⁴ LG Stuttgart, Urte. v. 20.01.2022, 30 O 176/19, Rn. 183.

⁴⁵ LG Dortmund, Beschl. v. 08.06.2022, 8 O 7/20 (Kart), BeckRS 2022, 14701, Rn. 11.

⁴⁶ LG Mainz, Urte. v. 07.10.2022, 9 O 125/20, BeckRS 2022, 34038, Rn. 136 - 147.

⁴⁷ Informationsschreiben des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Thüringen v. 02.02.2023, FAQ, Ziff. 2.c).

⁴⁸ Informationsschreiben des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Thüringen v. 02.02.2023, S. 4.

⁴⁹ Informationsschreiben des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Thüringen v. 02.02.2023, S. 4.

⁵⁰ Streitverkündungsschriftsatz des Landes Rheinland-Pfalz an das LG Mainz vom 16.02.2022, Rn. 13; s. auch Streitverkündungsschriftsätze des Landes NRW an das LG Dortmund v. 22. und 30.12.2002, jeweils Rn. 44, sowie Informationsschreiben des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW v. 08.12.2022, Hintergrundinformationen, Ziff. 3.g) und Informationsschreiben des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Thüringen v. 02.02.2023, FAQ, Ziff. 1.g).

⁵¹ Informationsschreiben des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW v. 08.12.2022, S. 2.

⁵² Informationsschreiben des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW v. 08.12.2022, Hintergrundinformationen, Ziff. 1)c).

⁵³ Informationsschreiben des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW v. 08.12.2022, Hintergrundinformationen, Ziff. 1)b).

abzuwehren, sei es „aus haushaltsrechtlichen Gründen verpflichtet, das Instrument der Streitverkündung einzusetzen“.⁵⁴

- (32) Auch wenn, so auch das Landgericht Mainz, die Beteiligten eines Kartells grundsätzlich als Gesamtschuldner haften,⁵⁵ bestehen hier zudem Zweifel daran, ob den privaten und kommunalen Waldbesitzern, die an der von dem jeweiligen Land organisierten Rundholzvermarktung teilgenommen haben, irgendein Vorwurf zu machen ist, womit auch zweifelhaft ist, ob sie für etwaige Schäden aufgrund einer etwaig rechtswidrigen gebündelten Vermarktung gesamtschuldnerisch haften würden. Wenn schon dem jeweiligen Land, so das Landgericht Mainz,⁵⁶ für die Organisation der gebündelten Rundholzvermarktung kein Vorwurf gemacht werden könne, dann kann jedenfalls erst Recht den jeweiligen kommunalen und den jeweiligen privaten Waldbesitzern, die an der gebündelten Vermarktung nur unter der Regie der jeweiligen Länder teilgenommen haben, kein Vorwurf gemacht werden.

4.2 Regressansprüche der verklagten Länder gegen private und kommunale Waldbesitzer

- (33) Letztlich kann unseres Erachtens offenbleiben, ob hier die Voraussetzungen der Gesamtschuld des jeweils verklagten Landes, das die gebündelte Rundholzvermarktung organisiert hat, und der privaten sowie kommunalen Waldbesitzern, denen das Land den Streit verkündet hat und die an der gebündelten Vermarktung teilgenommen haben, zumindest formal vorliegen.
- (34) Denn jedenfalls liegen die Voraussetzungen dafür, dass das jeweilige verklagte Land – in dem aus Sicht der Länder unwahrscheinlichen Fall, dass sie letztinstanzlich und rechtskräftig auf Zahlung von Schadensersatz gegen die jeweilige Ausgleichsgesellschaft verurteilt werden, – erfolgreich Regressansprüche gegen private und kommunale Waldbesitzer durchsetzen könnte, unseres Erachtens nicht vor.

4.2.1 Gesetzliche Voraussetzungen für Regressansprüche

- (35) Die Regeln für Regressansprüche im Bereich des Kartellschadensersatzrechts haben sich im Laufe der Zeit geändert und sie sind darüber hinaus EU-rechtlichen Vorgaben unterworfen.

a) Haftungsaufteilung zwischen Gesamtschuldern nach der neuen Rechtslage

- (36) § 33d Abs. 2 Satz 1 GWB regelt für Ausgleichsansprüche von Gesamtschuldern nach innen, die gemeinschaftlich nach außen für Kartellschadensersatzansprüche nach § 33a GWB haften, Folgendes:

„Das Verhältnis, in dem Gesamtschuldner untereinander für die Verpflichtung zum Ersatz und den Umfang des zu leistenden Ersatzes haften, hängt von den Umständen ab, insbesondere davon, in welchem Maß sie den Schaden verursacht haben.“

⁵⁴ Informationsschreiben des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Thüringen v. 02.02.2023, S. 3.

⁵⁵ LG Mainz, Urt. v. 07.10.2022, 9 O 125/20, BeckRS 2022, 34038, Rn. 157.

⁵⁶ LG Mainz, Urt. v. 07.10.2022, 9 O 125/20, BeckRS 2022, 34038, Rn. 110 - 135.

- (37) Diese Regelung gilt nach der Übergangsvorschrift des § 187 Abs. 3 Satz 1 GWB nur für Kartellschadensersatzansprüche, die nach dem 26.12.2016 entstanden sind. § 33d Abs. 2 Satz 1 GWB setzt nach der Begründung des Gesetzgebers die Vorgaben von Art. 11 Abs. 5 Satz 1 der EU-Richtlinie 2014/104/EU zur Verteilung der im Innenverhältnis der Gesamtschuldner eines Kartellschadensersatzanspruchs zu tragenden Anteile um,⁵⁷ die bis zum 26.12.2016 in nationales Recht umzusetzen waren.
- (38) Die Bundesregierung stützt sich in der Gesetzesbegründung zu § 33d Abs. 2 Satz 1 GWB darauf, dass nach der EU-Richtlinie *„die Verteilung anhand der relativen Verantwortung der Schädiger zu bestimmen ist“*, die EU-Richtlinie die Bestimmung der Kriterien dieser relativen Verantwortung den Mitgliedstaaten überlasse, jedoch in Erwägungsgrund 37 auf *„Kriterien wie Umsatz, Marktanteil oder Rolle im Kartell“* verweise.⁵⁸
- (39) Die Bundesregierung hat daher in § 33d Abs. 2 Satz 1 GWB eine Regelung gewählt, die, so die Gesetzesbegründung, der bislang geltenden Regelung des *„§ 254 Abs. 1 BGB zur Verteilung der Haftung unter Gesamtschuldnern und der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs [entspricht]“*.⁵⁹ Damit stellt die Bundesregierung darauf ab, dass schon vor Einführung des § 33d Abs. 2 Satz 1 GWB die Haftungsanteile von Gesamtschuldnern untereinander gemäß dem Rechtsgedanken des § 254 Abs. 1 BGB anhand der relativen Verantwortung der Schädiger bestimmt worden sind. Denn § 254 Abs. 1 BGB sieht vor, dass *„die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab[hängt], inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist“*.
- (40) Nach der Gesetzesbegründung gilt für Regressansprüche nach § 33d Abs. 2 Satz 1 GWB nunmehr Folgendes: *„Entscheidend ist im Regelfall in erster Linie das Maß der Verursachung. Auf ein etwaiges Verschulden kommt es erst in zweiter Linie an“*.⁶⁰ *„Ausschlaggebend“*, so die Bundesregierung in der Gesetzesbegründung weiter, *„für das Maß der beiderseitigen Verursachung ist, mit welchem Grad von Wahrscheinlichkeit die beiderseitigen Verursachungsbeiträge zur Herbeiführung des schädigenden Erfolges geeignet waren.“* Dabei bedeute *„vorwiegend verursachen“* im Sinne des § 254 Abs. 1 BGB *„so viel wie in höherem Grad wahrscheinlich machen“*.⁶¹
- (41) Das danach für die Verteilung der im Innenverhältnis zu tragenden Haftungsanteile maßgebliche Verursachungs- und Verschuldungskriterium knüpft, so die Gesetzesbegründung weiter, *„vor allem an die Rolle des betreffenden Schädigers bei der Begehung des Verstoßes an“*. *„Neben dem Verursachungs- und Verschuldenskriterium“*, so der Gesetzgeber unter Bezug auf Erwägungsgrund

⁵⁷ BT-Drs. 18/10207, S. 58.

⁵⁸ BT-Drs. 18/10207, S. 58.

⁵⁹ BT-Drs. 18/10207, S. 58. Die Bundesregierung verweist dabei ausdrücklich auf den vergleichbaren *„Fall des Innenausgleichs bei gegen Gesamtschuldner verhängten Geldbußen“* im Urteil des BGH vom 18.11.2014, KZR 15/12, Rn. 41, juris.

⁶⁰ BT-Drs. 18/10207.

⁶¹ BT-Drs. 18/10207. Ausdrücklich verweist die Bundesregierung dabei auf das Urteil des OLG Düsseldorf v. 11.01.2011, I-23 U 28/10, 23 U 28/10, Rn. 232, juris, dessen Begründung dafür, dass es allein darauf ankommt, mit welchem Wahrscheinlichkeitsgrad ein Verhalten für einen Schaden ursächlich geworden ist, die Bundesregierung wörtlich zitiert.

37 der Richtlinie, „können auch der Marktanteil des betreffenden Unternehmens, der Umsatz mit von dem Verstoß betroffenen Waren und Dienstleistungen sowie der durch den Verstoß erzielten Mehrerlöse weitere Merkmale für die Bestimmung des Haftungsanteils eines Schuldners sein“.⁶²

- (42) Damit ist für die Bestimmung der Haftungsanteile bei Gesamtschuldern von Kartellschadensersatzansprüchen, die nach dem 26.12.2016 entstanden sind, nach § 33d Abs. 2 Satz 1 GWB im Wesentlichen die Rolle der einzelnen Beteiligten im Kartell entscheidend, also ob die jeweils Beteiligten eine „führende, initiiierende oder nur unterstützende Funktion“⁶³ bzw. eine „zentrale Rolle bei der Organisation übernommen“ hatten⁶⁴. Da es darauf ankomme, „welchen Beitrag der Einzelne geleistet hat“ müsse z.B. „dem Rädelsführer [...] ein sehr großer Verursachungsbeitrag“ zugeschrieben werden und „ein entsprechend großer Haftungsanteil im Innverhältnis treffen“⁶⁵. Es ist daher zu klären, ob ein Kartellbeteiligter Initiator oder Mitläufer war bzw. ob er aktiv zur Stabilisierung des Kartells beigetragen hat.⁶⁶ Dabei können die „Feststellungen im kartellbehördlichen Verfahren konkrete Anhaltspunkte für die Rolle des Einzelnen liefern“⁶⁷.
- (43) Zu den weiteren abzuwägenden „Umständen“ im Sinne von § 33d Abs. 2 Satz 1 GWB, die im Einzelfall bei der Haftungsaufteilung zwischen Gesamtschuldern eine Rolle spielen können, gehören entsprechend Erwägungsgrund 37 der Richtlinie der Marktanteil der Kartellbeteiligten, der jeweilige Umsatz der Kartellbeteiligten mit den kartellbetroffenen Waren und der jeweilige Mehrerlös, den die Kartellbeteiligten mit dem Kartell erzielt haben.⁶⁸

b) Haftungsaufteilung zwischen Gesamtschuldern nach der alten Rechtslage

- (44) Für Kartellschadensersatzansprüche, die durch die angeblich kartellbedingt überteuerte Abnahme von Rundholz durch Sägewerke bis zum 26.12.2016 entstanden sind, gelten dagegen die allgemeinen Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuchs für Gesamtschuldnerausgleichsansprüche. Diese sehen in § 426 Abs. 1 Satz 1 BGB vor, dass „Gesamtschuldner [...] im Verhältnis zueinander zu gleichen Anteilen verpflichtet [sind], soweit nicht ein anderes bestimmt ist.“
- (45) Abhängig von dem zeitlichen Entstehen der Schadensersatzforderungen gelten damit andere Regelungen für den Gesamtschuldnerausgleich, § 426 Abs. 1 Satz 1 BGB für bis zum 26.12.2016 entstandene Ansprüche und § 33d Abs. 2 GWB für nach dem 26.12.2016 entstandene Ansprüche. Diese Regeln haben aber nur scheinbar einen anderen Gehalt.

⁶² BT-Drs. 18/10207.

⁶³ Roth in Jäger/Kokott/Pohlmann/Schroeder/Seeliger, Frankfurter Kommentare zum Kartellrecht, 92. Lieferung, 11/2018, § 33d GWB, Rn. 19. S. auch Mackenrodt in Loewenheim/Meessen/Riesenkampff/Kersting/Meyer-Lindemann, Kartellrecht, 4. Aufl. 2020, § 33d GWB, Rn. 24.

⁶⁴ Inderst/Thomas, Schadensersatz bei Kartellverstößen, 2. Aufl., S. 532.

⁶⁵ Makatsch/Bäuerle, Münchener Kommentar zum Wettbewerbsrecht, 4. Aufl. 2022, § 33d GWB, Rn. 17.

⁶⁶ Franck in Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, 6. Aufl. 2020, § 33d GWB, Rn. 8.

⁶⁷ Krüger in Fuchs/Weitbrecht, Private Kartellrechtsdurchsetzung, 1. Aufl. 2019, § 8 Rn. 21.

⁶⁸ Roth in Jäger/Kokott/Pohlmann/Schroeder/Seeliger, Frankfurter Kommentare zum Kartellrecht, 92. Lieferung, 11/2018, § 33d GWB, Rn. 22.

- (46) Zwar ist nach § 33d Abs. 2 Satz 2 GWB nur § 426 Abs. 1 Satz 2 und § 426 Abs. 2 BGB abwendbar und gerade nicht § 426 Abs. 1 Satz 1 BGB.⁶⁹ § 33d Abs. 2 Satz 1 GWB sieht somit eine, so auch ausdrücklich der Gesetzgeber, „vom Regelfall des § 426 Abs. 1 Satz 1 BGB abweichende Verteilung der im Innenverhältnis zu bestimmenden Anteile“ vor.⁷⁰ Dieser Regelfall des § 426 Abs. 1 Satz 1 BGB, wonach die gesamtschuldnerischen Haftungsanteile im Innenverhältnis zu gleichen Teilen nach Köpfen zu verteilen sind und derjenige, der sich auf eine andere Verteilung beruft, dafür ggf. darlegungs- und beweislaspflichtig ist, findet also im Hinblick auf Schadensersatzforderungen, die nach dem 26.12.2016 entstanden sind, keine Anwendung mehr.⁷¹
- (47) Allerdings stellt dieser formale gesetzliche Regelfall in der Praxis ohnehin nur „eine bloße Hilfsregel“⁷² dar. Insbesondere für Gesamtschuldnerausgleichsansprüche aus Schadensersatzansprüchen, einschließlich Kartellschadensersatzansprüchen, wird seit jeher angenommen, dass im Sinne des § 426 Abs. 1 Satz 1 BGB „ein anderes bestimmt ist“. Dieses andere ergibt sich nach ständiger Rechtsprechung und der einhelligen Literaturmeinung aus dem Rechtsgedanken des § 254 Abs. 1 BGB. So ist es ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, dass sich „bei einer Haftung auf Schadensersatz [...] das Innenverhältnis dann entsprechend dem Rechtsgedanken des § 254 Abs. 1 BGB regelmäßig danach [bestimmt], inwieweit die einzelnen Gesamtschuldner zur Verursachung der für die Haftung maßgeblichen Umstände beigetragen haben und in welchem Umfang sie ein Verschulden trifft“.⁷³ Auch die Literatur verweist darauf, dass „bereits vor Einführung des § 33d Abs. 2 GWB [...] Einigkeit darüber bestand, dass das Kopfteilprinzip des § 426 Abs. 1 Satz 1 BGB für den kartellrechtlichen Innenausgleich nicht geeignet ist und dass daher etwas anderes im Sinne der Vorschrift bestimmt sei“.⁷⁴
- (48) Wie in der Gesetzesbegründung zu § 33d Abs. 2 Satz 1 GWB von der Bundesregierung zitiert, kommt es nach § 426 Abs. 1 Satz 1 BGB bei Zugrundelegung des Rechtsgedanken des § 254 Abs. 1 BGB für die Haftungsverteilung zwischen mehreren gesamtschuldnerisch haftenden Schädigern nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs „entscheidend“ auf „das Maß der

⁶⁹ „Im Übrigen finden [...] 426 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung“ (§ 33d Abs. 2 Satz 2 GWB). Diese Normen treffen anders als § 426 Abs. 1 Satz 1 BGB keine Aussage zur Haftungsaufteilung zwischen Gesamtschuldnern. § 426 Abs. 1 Satz 2 BGB sieht eine anteilige Ausfallhaftung der übrigen Gesamtschuldner vor, wenn und soweit von einem Gesamtschuldner, der auf ihn entfallende Betrag nicht erlangt werden kann. § 426 Abs. 2 BGB ordnet an, dass soweit ein Gesamtschuldner die Forderung des Gläubigers befriedigt und soweit er dabei einen höheren Betrag geleistet hat, als er aufgrund der Haftungsaufteilung im Innenverhältnis leisten müsste und daher Ausgleichsansprüche gegenüber den übrigen Gesamtschuldnern hat, die Forderung auf ihn übergeht.

⁷⁰ BT-Drs. 18/10207, S. 58.

⁷¹ S. Bechtold/Bosch in Bechtold/Bosch, GWB, 10. Aufl. 2021, § 33d GWB, Rn. 3; Makatsch/Bäuerle, Münchener Kommentar zum Wettbewerbsrecht, 4. Aufl. 2022, § 33d GWB, Rn. 28; Roth in Jäger/Kokott/Pohlmann/Schroeder/Seeliger, Frankfurter Kommentare zum Kartellrecht, 92. Lieferung, 11/2018, § 33d GWB, Rn. 17; Mackenrodt in Loewenheim/Meessen/Riesenkampff/Kersting/Meyer-Lindemann, Kartellrecht, 4. Aufl. 2020, § 33d GWB, Rn. 18; ders. in Kersting/Podszun, Die 9. GWB-Novelle, Kapitel 8, Rn. 12.

⁷² Grüneberg in Grüneberg, BGB, 82. Aufl. 2023, § 426 BGB, Rn. 8.

⁷³ S. zuletzt BGH, Urt. v. 06.12.2022, VI ZR 284/19, NJW 2023, 987, Rn. 23. So u.a. auch schon BGH, Urt. v. 18.11.2014, KZR 15/12, Rn. 41, juris; BGH, Urt. v. 10.07.2014, III ZR 441/13, Rn. 21, juris.

⁷⁴ Mackenrodt in Loewenheim/Meessen/Riesenkampff/Kersting/Meyer-Lindemann, Kartellrecht, 4. Aufl. 2020, § 33d GWB, Rn. 20; ders. in Kersting/Podszun, Die 9. GWB-Novelle, Kapitel 8, Rn. 13; s. auch Mackatsch/Bäuerle, Münchener Kommentar zum Kartellrecht, 4. Aufl. 2022, § 33d GWB, Rn. 16.

Verursachung“ und „in zweiter Linie“ auf „ein etwaiges Verschulden“ an.⁷⁵ Bei der Bestimmung der danach maßgeblichen „Verursachungs- und Verschuldensbeiträge“ ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auf die „Art der Tatbeiträge“ abzustellen.⁷⁶ Für den Bereich des Kartellschadensersatzes kam es nach der Literatur daher schon vor Inkrafttreten des § 33d Abs. 2 Satz 1 GWB für die Bestimmung des Haftungsanteils eines Kartellbeteiligten darauf an, „ob es sich um einen Haupttäter oder nur einen Mitläufer des Kartells handelt bzw. welchen Beitrag zum Zusammenhalt des Kartells der Einzelne geleistet hat“⁷⁷.

- (49) Die vom formalen gesetzlichen Regelfall des § 426 Abs. 1 Satz 1 GWB abweichende Regelung in § 33d Abs. 2 Satz 1 GWB ist damit nur eine Klarstellung,⁷⁸ da, so ja auch die oben zitierte Gesetzesbegründung,⁷⁹ § 33d Abs. 2 Satz 1 GWB dem nach der alten Gesetzeslage anzuwenden Rechtsgedanken des § 254 Abs. 1 BGB entspricht. Damit entspricht die Regelung in § 33d GWB Abs. 2 Satz 1 GWB weitgehend der etablierten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der Rechtslage vor ihrem Inkrafttreten.⁸⁰

c) Richtlinienkonforme Auslegung des deutschen Rechts

- (50) Dass im Bereich des Kartellschadensersatzrechts für die Verteilung von Haftungsansprüchen im Innverhältnis von Gesamtschuldnern im Hinblick auf bis zum 26.12.2016 und nach dem 26.12.2016 entstandene Schadensersatzansprüche letztlich derselbe Maßstab gilt, ergibt sich unseres Erachtens auch aus vorrangigem EU-Recht. Denn § 33d Abs. 2 Satz 1 GWB setzt, wie ausgeführt, die Regelung des Art. 11 Abs. 5 Satz 1 der Richtlinie 2014/104/EU vom 26.11.2014 um,⁸¹ die bis zum 26.12.2016 in nationales Recht umzusetzen war. Art. 11 Abs. 5 Satz 1 Richtlinie 2014/104/EU sieht für Gesamtschuldnerausgleichsansprüche im Bereich des Kartellschadensersatzes Folgendes vor:

„Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass ein Rechtsverletzer von anderen Rechtsverletzern einen Ausgleichsbetrag verlangen kann, dessen Höhe anhand ihrer relativen Verantwortung für den durch die Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht verursachten Schaden bestimmt wird.“

- (51) In Erwägungsgrund 37 der Richtlinie erklärt der Unionsgesetzgeber näher, was dies bedeutet:

„Wenn mehrere Unternehmen gemeinsam gegen die Wettbewerbsvorschriften verstoßen — wie im Falle eines Kartells —, ist es angebracht vorzusehen, dass diese gemeinsam

⁷⁵ BGH, Urt. v. 10.07.2014, III ZR 441/13, Rn. 21, juris.

⁷⁶ BGH, Urt. v. 18.11.2014, KZR 15/12, Rn. 56, juris.

⁷⁷ Ulshöfer in Kamann/Ohlhoff/Völcker, Kartellverfahren und Kartellprozess, § 26 Rn. 679. S. u.a. auch Gänswein NZKart 2016, 50, 52 und Ruster in Stancke/Weidenbach/Lahme, Kartellrechtliche Schadensersatzklagen, 2. Aufl. 2021, Regress unter Gesamtschuldnern, Rn. 12.

⁷⁸ Topel in Wiedemann, Kartellrecht, 4. Aufl. 2020, § 50, Rn. 103.

⁷⁹ BT-Drs. 10207, S. 58.

⁸⁰ Bornkamm/Tolkmitt in Langen/Bunte, 13. Aufl. 2018, § 33d GWB, Rn. 16; Franck in Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, 6. Aufl. 2020, § 33d GWB, Rn. 7; Krüger in Fuchs/Weitbrecht, Private Kartellrechtsdurchsetzung, § 8 Rn. 11; Ulshöfer in Kamann/Ohlhoff/Völcker, Kartellverfahren und Kartellprozess, § 26 Rn. 696.

⁸¹ „Abs. 2 [von § 33d GWB] setzt Artikel 11 Abs. 5 Satz 1 der Richtlinie 2014/104/EU um“ (BT-Drs. 18/10207, S. 58).

handelnden Rechtsverletzer gesamtschuldnerisch für den gesamten durch diese Zuwiderhandlung verursachten Schaden haften. Wenn einer der Rechtsverletzer mehr Schadensersatz gezahlt hat, als seinem Anteil entspricht, so sollte dieser einen Ausgleichsanspruch gegen die anderen gemeinsamen Rechtsverletzer haben. Die Bestimmung dieses Anteils anhand der relativen Verantwortung des betreffenden Rechtsverletzers und der einschlägigen Kriterien, wie Umsatz, Marktanteil oder Rolle in dem Kartell, ist Sache des geltenden nationalen Rechts, wobei der Effektivitäts- und der Äquivalenzgrundsatz zu beachten sind.“

(52) Die jeweiligen Ausgleichsgesellschaften haben ihre Kartellschadensersatzklagen nach der am 26.12.2016 abgelaufenen Frist zur Umsetzung der Richtlinie 2014/104/EU erhoben. Auch bestand das von den jeweiligen Ausgleichsgesellschaften behauptete kartellrechtswidrige Verhalten bis 2018/19, also ebenfalls bis zu einer Zeit nach Ablauf der Umsetzungsfrist. Daher findet nach der Rechtsprechung die Vorschrift des Art. 11 Abs. 5 Satz 1 der Richtlinie zur Haftungsaufteilung zwischen Gesamtschuldern von Kartellschadensersatzansprüchen insgesamt auf die von den jeweiligen Ausgleichsgesellschaften geltend gemachten Ansprüche Anwendung.⁸²

(53) Daher ist

- nicht nur die Vorschrift des § 33d Abs. 2 Satz 1 GWB im Hinblick auf den Gesamtschuldnerausgleich bezüglich etwaiger Kartellschadensersatzansprüche der jeweiligen Ausgleichsgesellschaften bzw. der hinter ihnen stehenden Sägewerken, die nach dem 26.12.2016 entstanden sind,
- sondern ebenso die Vorschrift des § 426 Abs. 1 Satz 1 BGB im Hinblick auf den Gesamtschuldnerausgleich bezüglich etwaiger Kartellschadensersatzansprüche der jeweiligen Ausgleichsgesellschaften bzw. der hinter ihnen stehenden Sägewerken, die vor dem 26.12.2016 entstanden sind,

„in der Weise auszulegen, dass der in Rede stehende Sachverhalt unmittelbar mit den Bestimmungen dieser Richtlinie vereinbar wird, ohne jedoch eine Auslegung contra legem des nationalen Rechts vorzunehmen“⁸³.

(54) Eine solche richtlinienkonforme Auslegung nicht nur des die Richtlinie umsetzenden neuen Rechts nach § 33d Abs. 2 Satz 1 GWB, sondern auch des alten Rechts nach § 426 Abs. 1 Satz 1 BGB ist ohne Weiteres möglich.⁸⁴ Dies sieht auch der Gesetzgeber so, wenn er betont, dass die Regelung des § 33d Abs. 2 Satz 1 GWB dem Rechtsgedanken des § 254 Abs. 1 BGB und der hierzu ergangenen etablierten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Verteilung der Haftungsanteile der Gesamtschuldner von Kartellschadensersatzansprüchen entspricht und diese Regelung die EU-Richtlinie umsetzt.⁸⁵

⁸² Vgl. LG Dortmund, Beschl. v. 13.03.2023, 8 O 7/20 (Kart), BeckRS 2023, 5354, Rn. 44 f. unter Verweis auf EuGH, Urt. v. 22.06.2022, C-267/20, Volvo/DAF, Rn. 104.

⁸³ EuGH, Urt. v. 22.06.2022, C-267/20, Volvo/DAF, Rn. 104

⁸⁴ Topel in Wiedemann, Kartellrecht, 4. Aufl. 2020, § 50 Rn. 103.

⁸⁵ BT-Drs. 10207, S. 58.

d) Beschränkung der Haftung von kleinen und mittleren Unternehmen

- (55) Darüber hinaus ist jedenfalls im Hinblick auf den Gesamtschuldnerausgleich bezüglich der Kartellschadensersatzansprüche, die nach dem 26.12.2016 entstanden sind, zu berücksichtigen, dass § 33d Abs. 4 Satz 1 GWB die Haftung von kleinen und mittleren Unternehmen, sog. KMU, im Verhältnis zu den übrigen Gesamtschuldnern der Höhe nach auf den Betrag beschränkt, den das KMU bei seinen unmittelbaren und mittelbaren Abnehmern verursacht hat,⁸⁶
- wenn diese KMU während des Zeitraums, in dem der angebliche Kartellrechtsverstoß begangen wurde, auf dem relevanten Markt einen Anteil von weniger als 5% hatten und
 - ein Regress in Höhe des von ihnen zu tragenden Haftungsanteils ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit unwiederbringlich gefährden würde.
- (56) Unabhängig davon, ob private Waldbesitzer überhaupt im Innenverhältnis gegenüber dem jeweiligen Land ersatzpflichtig wären und ob sie bei Bestehen einer solchen Ersatzpflicht tatsächlich in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet wären, zeigt auch diese Regelung, dass die Marktanteile und Umsätze der angeblich Kartellbeteiligten bei der Bestimmung der Haftungsanteile im Innenverhältnis zu berücksichtigen sind. Die meisten privaten Waldbesitzer dürften jedenfalls die KMU-Definition, bis zu 250 Mitarbeiter und Jahresumsatz von bis zu 50 Mio. EUR⁸⁷, erfüllen und während des angeblichen Kartellzeitraums jeweils einen Marktanteil von weniger als 5% gehabt haben.

e) Berücksichtigung des Effektivitätsgrundsatz

- (57) Schließlich ist auch zu berücksichtigen, dass bei der Haftungsaufteilung zwischen Gesamtschuldnern von Kartellschadensersatzansprüchen nach dem deutschen Recht der Effektivitätsgrundsatz des EU-Rechts zu beachten ist.⁸⁸ Der Europäische Gerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung hervorgehoben, dass die volle und praktische Wirksamkeit des EU-Kartellverbots in Art. 101 AEUV beeinträchtigt wäre, wenn nicht jedermann effektiv Ersatz für Kartellschäden verlangen könnte.⁸⁹ Daher sind Regelungen, die die Durchsetzung von Kartellschadensersatzansprüchen übermäßig erschweren, mit dem Effektivitätsgrundsatz nicht vereinbar.⁹⁰ Deshalb wäre auch eine zu hohe Komplexität und Rechtsunsicherheit bei der Bestimmung der Haftungsanteile von Gesamtschuldnern von Kartellschadensersatzansprüchen anhand des Effektivitätsgrundsatzes zu messen. Denn eine zu komplexe Verteilungsregel, bei der weitgehend unklar wäre und große Rechtsunsicherheit darüber herrschen würde, welcher

⁸⁶ Nach § 33d Abs. 4 Satz 2 GWB gilt diese Haftungsbeschränkung nicht für etwaige Schäden, die den Sägewerken etwaig dadurch entstanden sind, dass nicht an der gebündelten Rundholzvermarktung teilnehmende Holzanbieter ihr Rundholz zu Preisen verkauft haben, die sich an den Preisen der gebündelten Rundholzvermarktung orientiert haben (sog. Preisschirmeffekte).

⁸⁷ § 33d GWB verweist für die KMU-Definition auf die Definition der Europäischen Kommission in ihrer Empfehlung vom 06.05.2003, ABl. L 124 vom 20.05.2003.

⁸⁸ Dies ist ein allgemeiner gerade im Kartellschadensersatzrecht besonders wirkmächtiger Grundsatz des EU-Rechts (s. z.B. Frank in Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, 6. Aufl. 2020, Vor §§ 33-34a, Rn. 9 ff.), der auch in Erwägungsgrund 37 der Richtlinie 2014/104/EU seinen Ausdruck gefunden hat.

⁸⁹ Ständige Rechtsprechung seit EuGH, Urt. v. 20.01.2001, C-453/99, Courage und Crehan, Rn. 26.

⁹⁰ Vgl. EuGH, Urt. v. 12.12.2019, C-435/18, Otis, Rn. 25; EuGH, Urt. v. 05.06.2014, C-557/12, Kone, Rn. 24-26.

Gesamtschuldner für welche Schadensanteile im Innenverhältnis haftet, könnte die Durchsetzung von Kartellschadensersatzansprüchen und insbesondere die vergleichsweise Beilegung eines Kartellschadensersatzprozesses, die von der Richtlinie 2014/104/EU gerade gewünscht ist,⁹¹ übermäßig erschweren. Darüber hinaus würde eine hohe Komplexität der Verteilungsregeln im Innenverhältnis natürlich auch den von der Richtlinie vorgesehenen Innenregress übermäßig erschweren.⁹² Der Effektivitätsgrundsatz fordert daher möglichst rechtssichere, klare und einfache Verteilungsregeln bzw. eine entsprechende Auslegung und Anwendung dieser Regeln.

f) Ergebnis

- (58) Die Beachtung der relevanten Rechtsprechung und Gesetzesbegründung sowie die erforderliche und mögliche richtlinienkonforme Auslegung des alten wie auch des neuen Rechts und auch die Berücksichtigung des Effektivitätsgrundsatzes führen unseres Erachtens dazu, dass vorliegend die Haftungsanteile der jeweiligen Länder wie der jeweiligen privaten und kommunalen Waldbesitzer für etwaige Kartellschadensersatzansprüche aufgrund der gebündelten Rundholzvermarktung nach den folgenden Kriterien zu bestimmen sind. Dabei ist zwar eine Gesamtabwägung vorzunehmen, aber das Gewicht der Kriterien nimmt entsprechend der Reihenfolge, in der sie nachfolgend aufgelistet sind, ab.
- Rolle und Funktionen der jeweiligen Länder einerseits und der jeweiligen privaten und kommunalen Waldbesitzer andererseits bei der gebündelten Rundholzvermarktung
 - Beiträge der jeweiligen Länder einerseits und der jeweiligen privaten sowie kommunalen Waldbesitzer andererseits zu der gebündelten Rundholzvermarktung, die den Eintritt eines Schadens in höherem Grad wahrscheinlich gemacht haben
 - Gewichtung des Verschuldens der jeweiligen Länder einerseits und der jeweiligen privaten und kommunalen Waldbesitzer andererseits
 - Marktanteile der jeweiligen Länder einerseits und der jeweiligen privaten sowie kommunalen Waldbesitzer andererseits auf den relevanten Holzmärkten von 2005 bis 2018/19
 - Umsatz der jeweiligen Länder einerseits und der jeweiligen privaten sowie kommunalen Waldbesitzer andererseits mit der gebündelten Rundholzvermarktung von 2005 bis 2018/19
 - Mehrerlös der jeweiligen Länder einerseits und der jeweiligen privaten sowie kommunalen Waldbesitzer aufgrund der gebündelten Rundholzvermarktung von 2005 bis 2018/19
- (59) Wenn und soweit die Anwendung dieser Kriterien zu einer ganz überwiegenden relativen Verantwortung der jeweiligen Länder führt, dann ist aus unserer Sicht schon im Sinne der gebotenen rechtssicheren, klaren und einfachen Verteilungsregel von einer Alleinhaftung der

⁹¹ S. Erwägungsgrund 48 der Richtlinie 2014/104/EU.

⁹² Mackenrodt in Loewenheim/Meessen/Riesenkampff/Kersting/Meyer-Lindemann, Kartellrecht, 4. Aufl. 2020, § 33d GWB, Rn. 20 - 23; Roth in Jäger/Kokott/Pohlmann/Schroeder/Seeliger, Frankfurter Kommentare zum Kartellrecht, 92. Lieferung, 11/2018, § 33d GWB, Rn. 22; Makatsch/Bäuerle, Münchener Kommentar zum Wettbewerbsrecht, 4. Aufl. 2022, § 33d GWB, Rn. 25; Franck, Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, 6. Aufl. 2020, § 33d GWB, Rn. 5, Fn. 7.

jeweiligen Länder auszugehen. Auch die Gesetzesbegründung zu § 33d Abs. 2 Satz 1 GWB weist unter Bezug auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs⁹³ ausdrücklich darauf hin, dass nach den neuen Verteilungsregeln ebenso wie nach den alten Regeln nach § 426 Abs. 1 Satz 1 GWB i.V.m. § 254 Abs. 1 BGB analog die „*vorzunehmende Abwägung [...] zu einer Quotelung, aber auch zur alleinigen Belastung eines Ersatzpflichtigen führen*“ kann.⁹⁴ Nach der Rechtsprechung ist eine solche Alleinhaftung im Innenverhältnis anzunehmen, wenn der Schaden vorwiegend von einem Gesamtschuldner verursacht worden ist, wovon jedenfalls dann auszugehen sei, wenn offenkundig ist, dass für den Schaden wesentlich das Verhalten dieses Gesamtschuldners ursächlich geworden ist.⁹⁵

4.2.2 Haftungsanteile der jeweils verklagten Ländern sowie der privaten und kommunalen Waldbesitzer für einen etwaigen Schaden

- (60) Die jeweils verklagten Länder, die die gebündelte Rundholzvermarktung organisiert haben, könnten nur dann erfolgreich Regressansprüche gegen die privaten und kommunalen Waldbesitzer, die an der jeweiligen gebündelten Rundholzvermarktung teilgenommen haben, geltend machen, wenn der Schadensersatz, den sie nach der von ihnen angekündigten Ausschöpfung aller Rechtsmittel an die jeweiligen Ausgleichsgesellschaften gezahlt haben, in der Höhe über den Schadensanteil hinausgeht, für den sie nach den gesetzlichen Verteilungsregeln im Innenverhältnis gerade stehen müssen.
- (61) Wir halten es danach für ausgeschlossen, dass die jeweils verklagten Länder solche Regressansprüche haben und erfolgreich durchsetzen könnten. Denn wir gehen davon aus, dass die Anwendung der oben dargestellten Verteilungskriterien jeweils zu einer Alleinhaftung der jeweiligen Länder für den etwaigen Schaden führt, der den hinter den klagenden Ausgleichsgesellschaften stehenden Sägewerken aus der gebündelten Rundholzvermarktung entstanden sein könnte.

a) Alleinhaftung des Landes Rheinland-Pfalz

Aus der Rolle des Landes Rheinland-Pfalz als „Organisator“ des etwaigen Kartells ergibt sich ein eindeutig überwiegender Verursachungs- und Verschuldensbeitrag des Landes für einen etwaigen Kartellschaden

- (62) Wie schon das Landgericht Mainz festgestellt hat, sprechen „gewichtige Gründe dafür, vorliegend von einer Alleinhaftung“ des Landes Rheinland-Pfalz auszugehen, „weil der Verursachungsbeitrag

⁹³ Ausdrücklich verweist die Bundesregierung dabei auf das Urteil des BGH v. 10.07.2014, III ZR 441/13, NJW 2014, 2730, Rn. 21, dessen Begründung für eine alleinige Haftung eines Schädigers aufgrund des Maßes der Verursachung die Bundesregierung wörtlich zitiert.

⁹⁴ BT-Drs. 18/10207. Hierauf verweist auch die Literatur, s. Roth in Jäger/Kokott/Pohlmann/Schroeder/Seeliger, Frankfurter Kommentare zum Kartellrecht, 92. Lieferung, 11/2018, § 33d GWB, Rn. 22; Bornkamm/Tolkmitt in Langen/Bunte, Kartellrecht Bd. 1, 15. Aufl. 2018, § 33d GWB, Rn. 19; Hempel, in BeckOK Kartellrecht, 7. Edition, Stand 01.01.2023, § 33d GWB, Rn. 12; Topel in Wiedemann, Kartellrecht, 4. Aufl. 2020, § 50 Rn. 104. Dass die vorzunehmende Abwägung zu einer alleinigen Belastung eines Ersatzpflichtigen führen kann, gilt für den Gesamtschuldnerausgleich insgesamt (s. Grüneberg in Grüneberg, BGB, 82. Aufl. 2023, § 426, Rn. 14).

⁹⁵ OLG Karlsruhe, Urt. v. 28.10.1993, 4 U 133/93, NJW-RR 1994, 413.

[des Landes Rheinland-Pfalz] als Organisator des Kartells derart überwiegt".⁹⁶ Das Landgericht Mainz hat dies nur deshalb nicht im Urteil entschieden, weil dies allein Sache „des für einen etwaigen Regressprozess zuständigen Gerichts“ wäre.⁹⁷

- (63) Tatsächlich war das Land Rheinland-Pfalz der alleinige Organisator der gebündelten Rundholzvermarktung in Rheinland-Pfalz und hat damit einen überragenden Verursachungs- und Verschuldensbeitrag für einen den Sägewerken etwaig durch die gebündelte Rundholzvermarktung entstandenen Schaden geleistet. Daher haftet das Land Rheinland-Pfalz nach den oben dargestellten Regeln zur Haftungsverteilung aus unserer Sicht im Innenverhältnis allein für diesen etwaigen Schaden.
- (64) Kommunale und insbesondere private Waldbesitzer, die an der gebündelten Rundholzvermarktung teilgenommen haben, haben nur ein Angebot des Staates angenommen, von dessen Legalität sie ausgehen mussten, und sich dabei den Vermarktungsvorgaben und der Preissetzungsmacht des Landes Rheinland-Pfalz unterworfen, und zwar ohne relevanten eigenen Organisationsbeitrag und mit größtenteils vergleichsweise sehr kleinen Holzmengen. Ihr jeweiliger Verursachungs- und Verschuldensbeitrag für einen etwaigen Schaden ist damit verschwindend gering. Dies gilt unseres Erachtens auch für die jeweiligen kommunalen und privaten Waldbesitzer mit einer Waldfläche von mehr als 100 ha.
- (65) Dies ergibt sich aus unserer Sicht auch aus den nachfolgend aufgelisteten Feststellungen des Bundeskartellamtes zur zentralen Rolle des Landes Rheinland-Pfalz bzw. seines damaligen Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz sowie seiner Forstverwaltungen bei der gebündelten Rundholzvermarktung im Beschluss vom 03.02.2009, mit dem das Bundeskartellamt das damalige Kartellverfahren gegen das Land Rheinland-Pfalz beendete, sowie auch aus den Feststellungen des Landgerichts Mainz zur Organisation der gebündelten Rundholzvermarktung, die auch aus Sicht des Landgerichts, wie gezeigt, für eine Alleinhaftung des Landes sprechen:
- Das Land Rheinland-Pfalz fasst „die zur Vermarktung anstehenden Rohholzmengen aus staatlichem, privatem und Körperschaftswald zu einem einheitlichen Angebot zusammen und veräußert sie an die holzverarbeitenden Nachfrager wie z.B. Sägewerke“.⁹⁸
 - „Die flächendeckende Bündelung der zur Vermarktung anstehenden Rohholzmengen im Hoheitsgebiet unter aktiver Moderation des [Landes Rheinland-Pfalz] versetzt diesen in die Lage, sowohl hinsichtlich der Bedarfsdeckung (Menge) als auch der Preisgestaltung das Marktgeschehen flächendeckend zu bestimmen.“⁹⁹
 - Das Land Rheinland-Pfalz „bot im Rahmen der [...] Rundholzvermarktung Holz aus den verschiedenen [...] Waldbesitzarten, also aus in seinem Eigentum stehenden Wäldern sowie aus Privat- und Körperschaftswaldflächen, gebündelt zu deckungsgleichen Konditionen an. [...] Für

⁹⁶ LG Mainz, Urt. v. 07.10.2022, 9 O 125/20, BeckRS 2022, 34038, Rn. 157.

⁹⁷ LG Mainz, Urt. v. 07.10.2022, 9 O 125/20, BeckRS 2022, 34038, Rn. 157.

⁹⁸ Bundeskartellamt, Beschl. v. 03.03.2009, B 2 – 90/01 – 3, S. 2.

⁹⁹ Bundeskartellamt, Beschl. v. 03.03.2009, B 2 – 90/01 – 3, S. 2, a.a.O.

Verkäufe aus Privat- sowie Körperschaftswald handelte [das Land Rheinland-Pfalz] dabei im eigenen Namen als rechtsgeschäftlicher Vertreter.“¹⁰⁰

- „gebündelte Vermarktung durch eine einzige handelnde Stelle“¹⁰¹
- „Nicht zuletzt verfügt [das Land Rheinland-Pfalz] über eine landesweite Organisation und eine personelle Infrastruktur, auf die Eigentümer von kleinen und Kleinstlandflächen wegen unzureichender Vermarktungskennntnisse zurückgreifen.“¹⁰²
- „Die Bündelung des Holzangebots unterliegt dem Kartellverbot auch dann, wenn sich die horizontale Verhaltensabstimmung zwischen den anbietenden Forstunternehmen nur daraus ergibt, dass diese zwar formal getrennte, aber hinsichtlich der Preise und Konditionen bewusst und gewollt inhaltsgleiche vertikale Lieferverträge mit den Abnehmern abschließen und dies auf entsprechenden Rahmenverträgen eines der beteiligten Anbieter mit den Abnehmern beruht, wie es bei der waldbesitzartübergreifenden Holzvermarktung unter Regie und Beteiligung der Landesforstverwaltungen/-betriebe verbreitet der Fall ist. Auch [das Land Rheinland-Pfalz] organisiert seine Holzvermarktung in dieser Weise.“¹⁰³
- „Die typische waldbesitzartübergreifend gebündelte Holzvermarktung unter Regie und Beteiligung der Landesforstverwaltung vollzieht sich gerade nicht in den von dieser Vorschrift erfassten Organisationsformen forstlicher Kooperationen („Zusammenschlüsse“), sondern durch Vollmacht an die Forstbehörde des [Landes Rheinland-Pfalz] oder durch deren Vermittlung.“¹⁰⁴
- „Es handelt sich vielmehr um ein Vertragssystem, das [...] ein Netzwerk paralleler vertikaler Verträge darstellt, die mit einem identischen Partner, hier dem [Land Rheinland-Pfalz] als oberster Landesforstbehörde, vereinbart werden.“¹⁰⁵
- „Gemeinsame Zielsetzung aller Beteiligten – Forstverwaltung und Waldbesitzer – ist der gemeinsame Holzverkauf unter organisatorischer und preissetzender Führerschaft der Forstverwaltung des [Landes Rheinland-Pfalz].“¹⁰⁶
- „Durch die Bündelung einer Vielzahl von Kleinmengen mit dem aus dem Staatswald eingeschlagenen und zum Verkauf stehenden Rohholz in einer Hand (hier: rd. vier Fünftel der landesweit vermarkteten Rohholzmengen) [entsteht] ein Angebotsvolumen, das einen erheblichen Einfluss auf die Preisfindung mit sich bringt.“¹⁰⁷

¹⁰⁰ LG Mainz, Urt. v. 07.10.2022, 9 O 125/20, BeckRS 2022, 34038, Rn. 5.

¹⁰¹ LG Mainz, Urt. v. 07.10.2022, 9 O 125/20, BeckRS 2022, 34038, Rn. 115.

¹⁰² Bundeskartellamt, Beschl. v. 03.03.2009, B 2 – 90/01 – 3, S. 2, a.a.O.

¹⁰³ Bundeskartellamt, Beschl. v. 03.03.2009, B 2 – 90/01 – 3, S. 10, a.a.O.

¹⁰⁴ Bundeskartellamt, Beschl. v. 03.03.2009, B 2 – 90/01 – 3, S. 11, a.a.O.

¹⁰⁵ Bundeskartellamt, Beschl. v. 03.03.2009, B 2 – 90/01 – 3, S. 11, a.a.O.

¹⁰⁶ Bundeskartellamt, Beschl. v. 03.03.2009, B 2 – 90/01 – 3, S. 11, a.a.O.

¹⁰⁷ Bundeskartellamt, Beschl. v. 03.03.2009, B 2 – 90/01 – 3, S. 11, a.a.O.

- „Das vorliegende Anbieterkartell [hat] den Charakter eines flächendeckenden Großkartells [...], das im vorliegenden Fall rd. [...] der durch die Bündelung der Angebotsmengen im Hoheitsgebiet [des Landes Rheinland-Pfalz] unter staatlicher Regie vermarkteten Rohholzmengen abdeckt.“¹⁰⁸

Marktanteile, Umsatz und Mehrerlös des Landes Rheinland-Pfalz überwiegen eindeutig

(66) Auch Marktanteil, Umsatz und etwaig mit der gebündelten Rundholzvermarktung erzielter Mehrerlös des Landes Rheinland-Pfalz sind derart überwiegend, dass zusätzlich zu dem maßgeblichen Verursachungs- und Verschuldungskriterium aus unserer Sicht auch diese Merkmale für eine Alleinhaftung des Landes Rheinland-Pfalz für etwaige Schäden sprechen. Auch dies ergibt sich nach unserer Auffassung schon aus den Feststellungen des Bundeskartellamtes im Beschluss vom 03.03.2009:

- Das Land Rheinland-Pfalz, so das Bundeskartellamt 2009, „bewirtschaftet über den Landesbetrieb ‚Landesforsten Rheinland-Pfalz‘ und die ihm unterstellten 45 Forstämter rd. 225.000 Hektar Staatswaldfläche und damit ca. 24% der Landeswaldfläche (833.000 Hektar)“.¹⁰⁹
- Laut dem Landgericht Mainz befindet sich sogar 25,6% der Waldfläche im Eigentum des Landes, 1,6% im Eigentum des Bundes, 46,1% im Eigentum von kommunalen Körperschaften und 26,7% im Eigentum von Privaten.
 - Die 46,1% Körperschaftswald gehören nach den Feststellungen des Landgerichts Mainz 2.300 einzelnen kommunalen Eigentümern mit einer durchschnittlichen Waldfläche von ca. 193 ha. Der Staatswald ist also mehr als 1.000-mal größer als der durchschnittliche Körperschaftswald. Nur 36 Gemeinden haben nach dem Landgericht eine Waldfläche von mehr als 1.000 ha. Damit ist der jeweils kommunalen Waldbesitzern gehörende Anteil an der Landeswaldfläche im Vergleich zu dem Anteil von 25,6%, der dem Land Rheinland-Pfalz gehört, mit durchschnittlich weniger als 0,1% und mit mehr als 0,5% nur in 36 Fällen sehr gering.¹¹⁰ Auch der jeweilige Anteil der kommunalen Waldbesitzer an der Rundholzmenge, die unter der Regie des Landes im Rahmen der gebündelten waldbesitzerübergreifenden Rundholzvermarktung verkauft wurde, ist dementsprechend sehr gering. Damit ist auch der Marktanteil und der im Rahmen und mit der gebündelten waldbesitzerübergreifenden Rundholzvermarktung unter der Regie des Landes erzielte Umsatz und Mehrerlös der Körperschaftswaldbesitzer im Vergleich zum Marktanteil sowie zum entsprechenden Umsatz und Mehrerlös des Landes Rheinland-Pfalz sehr gering.
 - Die 26,7% Privatwald gehören nach den Feststellungen des Landgerichts insgesamt 330.000 Eigentümern. Diese sind nach dem Landgericht überwiegend Klein- und Kleinstwaldbesitzer mit einer Fläche von 0,1 bis 10 ha. Lediglich 160 Privatwaldbesitzern, also 0,05% aller Privatwaldbesitzer, gehören nach den Feststellungen des Landgerichts Waldflächen von mehr als 100 ha. Durchschnittlich gehören danach den Privatwaldbesitzern damit eine

¹⁰⁸ Bundeskartellamt, Beschl. v. 03.03.2009, B 2 – 90/01 – 3, S. 12, a.a.O.

¹⁰⁹ Bundeskartellamt, Beschl. v. 03.03.2009, B 2 – 90/01 – 3, S. 2, a.a.O.

¹¹⁰ S. LG Mainz, Urt. v. 07.10.2022, 9 O 125/20, BeckRS 2022, 34038, Rn. 3.

Fläche von ca. 0,7 ha. Damit ist der jeweils privaten Waldbesitzern gehörende Anteil an der Landeswaldfläche im Vergleich zu dem Anteil von 25,6%, der dem Land Rheinland-Pfalz gehört, mit durchschnittlich weniger als 0,0001% und mit mehr als 0,5% nur in 160 Fällen verschwindend gering.¹¹¹ Das Landgericht Mainz hält es zudem selbst im Hinblick auf diese 160 Privatwaldbesitzer für unplausibel, dass ihre Beteiligung an der gebündelten waldbesitzübergreifenden Rundholzvermarktung zu irgendwelchen Kartelleffekten beigetragen haben könnte, zumal der jeweilige Anteil der privaten Waldbesitzer an der Rundholzmenge, die unter der Regie des Landes im Rahmen der gebündelten waldbesitzerübergreifenden Rundholzvermarktung verkauft wurde, sehr klein ist.¹¹² Damit ist auch der Marktanteil und der im Rahmen und mit der gebündelten waldbesitzübergreifenden Rundholzvermarktung unter der Regie des Landes erzielte Umsatz und Mehrerlös der jeweiligen Privatwaldbesitzer im Vergleich zum Marktanteil sowie zum entsprechenden Umsatz und Mehrerlös des Landes Rheinland-Pfalz verschwindend gering.

- Nach den Feststellungen des Bundeskartellamtes ging es zudem bei der gebündelten waldbesitzübergreifenden Rundholzvermarktung gerade darum, die großen Mengen aus dem Staatswald mit „*einer Vielzahl von Kleinmengen*“ zu bündeln.¹¹³
- Aus den Feststellungen des Bundeskartellamtes ergibt sich somit, dass der Anteil der Holzmenge aus Körperschafts- und Privatwald, die unter der Regie des Landes im Rahmen der gebündelten waldbesitzübergreifend vermarktet wurde, im Vergleich zu der entsprechenden Menge aus dem Staatsforst sehr gering ist. Denn von den rd. 80% der landesweit vermarkteten Rundholzmenge, die über die gebündelte waldbesitzübergreifende Vermarktung unter der Regie des Landes verkauft wurde, stammen danach unter der Annahme, dass die vermarkteten Mengen aus Staats-, Körperschafts- und Privatwald sich ungefähr entsprechen, ca. 30% aus dem Staatswald, auf den 25,6% der Landeswaldfläche entfällt. Der auf den Körperschafts- und Privatwald entfallende Anteil von ca. 70% verteilt sich auf 1100 Körperschafts- und Privatwaldbesitzer mit einer Waldfläche von mehr als 100 ha, denen das Land den Streit verkündet hat,¹¹⁴ sowie auf unzählige weitere Körperschafts- und Privatwaldbesitzer (nach den Feststellungen des Landgerichts Mainz gibt es 2.264 Gemeinden und 330.000 Privatwaldbesitzer mit einer Waldfläche von weniger als 100 ha¹¹⁵). Selbst bei Nichtberücksichtigung dieser weiteren Körperschafts- und Privatwaldbesitzer würde der auf die 1.100 Körperschafts- und Privatwaldbesitzer, denen das Land den Streit verkündet hat, durchschnittlich entfallende Anteil weniger als 0,1% ($70\% \div 1.100$) betragen.
- Das Bundeskartellamt stellt darüber hinaus sogar ausdrücklich eine „*Marktdominanz der staatlichen Forstbehörde*“ fest. Diese Marktdominanz ermögliche dem Land Rheinland-Pfalz

¹¹¹ S. LG Mainz, Urt. v. 07.10.2022, 9 O 125/20, BeckRS 2022, 34038, Rn. 3.

¹¹² LG Mainz, Urt. v. 07.10.2022, 9 O 125/20, BeckRS 2022, 34038, Rn. 112.

¹¹³ Bundeskartellamt, Beschl. v. 03.03.2009, B 2 – 90/01 – 3, S. 12, a.a.O.

¹¹⁴ Schriftsatz des Landes Rheinland-Pfalz an das LG Mainz v. 07.12.2021 in der Sache 9 O 125/20 und Schriftsatz des Landes Rheinland-Pfalz an das LG Mainz v. 16.02.2022 in der Sache 9 O 125/20.

¹¹⁵ S. LG Mainz, Urt. v. 07.10.2022, 9 O 125/20, BeckRS 2022, 34038, Rn. 3.

„unmittelbar die Verkaufspreise für mehr als die Hälfte des Holzangebots [zu] beeinflussen“ und eröffne ihm „erhebliche Möglichkeiten, den Preiswettbewerb auszuschließen“. Selbst „über die Mengenbündelung und seine eigene Marktbedeutung hinaus“ beeinflusse das Land Rheinland-Pfalz „das Marktverhalten der übrigen Marktteilnehmer wesentlich“.¹¹⁶

Ergebnis

- (67) Aufgrund der anzuwendenden Verteilungskriterien ist damit unseres Erachtens auch unter Berücksichtigung der Vorgaben des Effektivitätsgrundsatzes, der eine möglichst einfache und klare Aufteilung vorschreibt, von einer Alleinhaftung des Landes Rheinland-Pfalz im Innenverhältnis zu privaten und kommunalen Waldbesitzern, die unter der Regie des Landes an der gebündelten waldbesitzübergreifenden Rundholzvermarktung teilgenommen haben, auszugehen.

b) Alleinhaftung des Landes Nordrhein-Westfalen

Aus der Rolle des Landes Nordrhein-Westfalen als „Organisator“ des etwaigen Kartells ergibt sich ein eindeutig überwiegender Verursachungs- und Verschuldensbeitrag des Landes für einen etwaigen Kartellschaden

- (68) Auch das Land Nordrhein-Westfalens und sein Landesbetrieb Wald und Holz NRW hatte bei der gebündelten waldbesitzübergreifenden Rundholzvermarktung eine derart zentrale Rolle, dass unseres Erachtens von einem eindeutig überwiegenden Verursachungs- und Verschuldensbeitrag des Landes für einen etwaig den Sägewerken aus der Rundholzvermarktung entstandenen Schaden auszugehen ist. Daher haftet aus unserer Sicht auch das Land Nordrhein-Westfalen nach den oben dargestellten Regeln zur Haftungsverteilung im Innenverhältnis allein für diesen etwaigen Schaden.
- (69) Kommunale und insbesondere private Waldbesitzer, die an der gebündelten Rundholzvermarktung teilgenommen haben, haben nur ein Angebot des Staates angenommen, von dessen Legalität sie ausgehen mussten, und sich dabei den Vermarktungsvorgaben und der Preissetzungsmacht des Landes Nordrhein-Westfalen unterworfen, und zwar ohne relevanten eigenen Organisationsbeitrag und mit größtenteils vergleichsweise sehr kleinen Holz mengen. Ihr jeweiliger Verursachungs- und Verschuldensbeitrag für einen etwaigen Schaden ist damit verschwindend gering. Dies gilt unseres Erachtens auch für die jeweiligen kommunalen und insbesondere private Waldbesitzer mit einer Waldfläche von mehr als 100 ha.
- (70) Auch dies ergibt sich aus unserer Sicht schon aus den damaligen Feststellungen des Bundeskartellamtes im Beschluss aus dem Jahr 2009:
- Das Land Nordrhein-Westfalen „*fasst [...] die zur Vermarktung anstehenden Rohholzmengen aus staatlichem Besitz und der Vertragspartner aus privatem und Körperschaftswald ggfls. zu einem einheitlichen Angebot zusammen und veräußert sie an die Holz be- und verarbeitenden Nachfrager wie z.B. Sägewerke*“.¹¹⁷

¹¹⁶ Bundeskartellamt, Beschl. v. 03.03.2009, B 2 – 90/01 – 3, S. 12, a.a.O.

¹¹⁷ Bundeskartellamt, Beschl. v. 29.01.2009, B 2 – 90/01 – 2, S. 2, a.a.O.

- *„Die flächendeckende Bündelung der zur Vermarktung anstehenden Rohholzmengen im Hoheitsgebiet unter aktiver Moderation des [Landes Nordrhein-Westfalen] versetzt diesen in die Lage, sowohl hinsichtlich der Bedarfsdeckung (Menge) als auch der Preisgestaltung das Marktgeschehen flächendeckend zu bestimmen.“¹¹⁸*
- *„Nicht zuletzt verfügt [das Land Nordrhein-Westfalen] über eine landesweite Organisation und eine personelle Infrastruktur, auf die Eigentümer von kleinen und Kleinstwaldflächen wegen unzureichender Vermarktungskennnisse zurück greifen.“¹¹⁹*
- *Die gebündelte Rundholzvermarktung beruht „auf entsprechenden Rahmenverträgen eines der beteiligten Anbieter mit den Abnehmern [...], wie es bei der waldbesitzartübergreifenden Holzvermarktung unter Regie und Beteiligung der Landesforstverwaltungen/-betriebe verbreitet der Fall ist. Auch [das Land Nordrhein-Westfalen] organisiert seine Holzvermarktung in dieser Weise.“¹²⁰*
- *„flächendeckenden waldbesitzartübergreifenden Holzvermarktungskooperationen unter Beteiligung und Regie der Landesforstverwaltung des [Landes Nordrhein-Westfalen]“¹²¹*
- *„Die typische waldbesitzartübergreifend gebündelte Holzvermarktung unter Regie und Beteiligung der Landesforstverwaltung vollzieht sich [...] durch Vollmacht an die Forstbehörde des [Landes Nordrhein-Westfalen] oder durch deren Vermittlung. [...] Es handelt sich [...] um ein Vertragssystem, das [...] ein Netzwerk paralleler vertikaler Verträge darstellt, die mit einem identischen Partner, hier dem [Land Nordrhein-Westfalen] als oberster Landesforstbehörde, vereinbart werden.“¹²²*
- *„Gemeinsame Zielsetzung aller Beteiligten – Forstverwaltung und Waldbesitzer – ist der gemeinsame Holzverkauf unter organisatorischer und preissetzender Führerschaft der Forstverwaltung des [Landes Nordrhein-Westfalen].“¹²³*
- *„Durch die Bündelung einer Vielzahl von Kleinmengen mit dem aus dem Staatswald eingeschlagenen und zum Verkauf stehenden Rohholz in einer Hand (hier: rd. 42% der landesweit vermarkteten Rohholzmengen) [entsteht] ein Angebotsvolumen, das einen erheblichen Einfluss auf die Preisfindung mit sich bringt.“¹²⁴*
- *„Das vorliegende Anbieterkartell [hat] den Charakter eines flächendeckenden Großkartells [...], das im vorliegenden Fall rd. [...] der durch die Bündelung der Angebotsmengen im Hoheitsgebiet*

¹¹⁸ Bundeskartellamt, Beschl. v. 29.01.2009, B 2 – 90/01 – 2, S. 2, a.a.O.

¹¹⁹ Bundeskartellamt, Beschl. v. 29.01.2009, B 2 – 90/01 – 2, S. 2 f., a.a.O.

¹²⁰ Bundeskartellamt, Beschl. v. 29.01.2009, B 2 – 90/01 – 2, S. 10, a.a.O.

¹²¹ Bundeskartellamt, Beschl. v. 29.01.2009, B 2 – 90/01 – 2, S. 11, a.a.O.

¹²² Bundeskartellamt, Beschl. v. 29.01.2009, B 2 – 90/01 – 2, S. 11, a.a.O.

¹²³ Bundeskartellamt, Beschl. v. 29.01.2009, B 2 – 90/01 – 2, S. 11 f., a.a.O.

¹²⁴ Bundeskartellamt, Beschl. v. 29.01.2009, B 2 – 90/01 – 2, S. 12, a.a.O.

[des Landes Nordrhein-Westfalen] unter staatlicher Regie vermarkteten Rohholzmengen abdeckt.“¹²⁵

- (71) In der Presse wird auch der Referatsleiter für Forstpolitik im Landwirtschaftsministerium des Landes Nordrhein-Westfalen zudem, wie folgt, zitiert: *„Sollten die Sägewerke vor Gericht recht bekommen, so steht das Land selbstverständlich in der Hauptverantwortung. Wir haben die Verträge geschlossen, wir haben dafür geworben“.*¹²⁶

Marktanteile, Umsatz und Mehrerlös des Landes Nordrhein-Westfalen überwiegen eindeutig

- (72) Auch Marktanteil, Umsatz und etwaig mit der gebündelten Rundholzvermarktung erzielter Mehrerlös des Landes Nordrhein-Westfalen sind derart überwiegend, dass zusätzlich zu dem maßgeblichen Verursachungs- und Verschuldungskriterium auch diese Merkmale unseres Erachtens für eine Alleinhaftung des Landes Nordrhein-Westfalen für etwaige Schäden sprechen. Auch dies ergibt sich aus unserer Sicht schon aus den Feststellungen des Bundeskartellamtes im Beschluss vom 29.01.2009:

- Das Bundeskartellamt stellt ausdrücklich eine *„Marktdominanz der staatlichen Forstbehörde“* fest. Diese Marktdominanz ermöglicht der staatlichen Forstbehörde *„unmittelbar die Verkaufspreise für ca. 42% des Holzangebots [zu] beeinflussen“* und *„eröffnet ihr [...] erhebliche Möglichkeiten, den Preiswettbewerb auszuschließen“*. Selbst *„über die Mengenbündelung und seine eigene Marktbedeutung hinaus“* beeinflusse das Land Nordrhein-Westfalen *„das Marktverhalten der übrigen Marktteilnehmer wesentlich“*.¹²⁷
- Nach den Feststellungen des Bundeskartellamtes werden *„42% der landesweit vermarkteten Rohholzmengen“*¹²⁸ unter der Regie des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der gebündelten waldbesitzübergreifenden Rundholzvermarktung verkauft. Ferner hat das Bundeskartellamt festgestellt, dass *„rd. 120.000 Hektar Staatforst und damit 13% der Landeswaldfläche“* vom Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz *„als oberste Forstbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen ausnahmsweise direkt oder in der Regel durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW“* bewirtschaftet werden.¹²⁹ Damit beträgt der Anteil der im Rahmen der gebündelten waldbesitzübergreifend unter der Regie des Landes verkauften Menge aus dem Staatswald unter Berücksichtigung der Feststellungen des Bundeskartellamtes und unter der Annahme, dass die Vermarktungsmengen pro Fläche aus dem Staats-, Körperschafts- und Privatwald sich ungefähr entsprechen, ca. 30%.
- Damit ist der Anteil der jeweiligen Holzmengen von Körperschafts- und Privatwaldbesitzern, die unter der Regie des Landes im Rahmen der waldbesitzübergreifenden Rundholzvermarktung gebündelt vermarktet wurde, im Vergleich zu der entsprechenden

¹²⁵ Bundeskartellamt, Beschl. v. 29.01.2009, B 2 – 90/01 – 2, S. 12, a.a.O.

¹²⁶ Rheinische Post, Sägewerke verklagen das Land auf 187 Millionen Euro, 800 Waldbesitzer in Mithaftung, 07.12.2022.

¹²⁷ Bundeskartellamt, Beschl. v. 29.01.2009, B 2 – 90/01 – 2, S. 12, a.a.O.

¹²⁸ Bundeskartellamt, Beschl. v. 29.01.2009, B 2 – 90/01 – 2, S. 12, a.a.O.

¹²⁹ Bundeskartellamt, Beschl. v. 29.01.2009, B 2 – 90/01 – 2, S. 2, a.a.O.

Menge aus dem Staatsforst sehr gering. Denn der auf den Körperschafts- und Privatwald entfallende Anteil von ca. 70% teilt sich auf 825 Körperschafts- und Privatwaldbesitzer auf, die nach Auffassung des Landes einen „nennenswerten Umsatz“ im Rahmen der gebündelten waldbesitzübergreifenden Rundholzvermarktung erzielt haben und denen das Land den Streit verkündet hat,¹³⁰ sowie auf unzählige weitere Körperschafts- und Privatwaldbesitzer. Selbst bei Nichtberücksichtigung dieser weiteren Körperschafts- und Privatwaldbesitzer würde damit der auf die Körperschafts- und Privatwaldbesitzer durchschnittlich entfallende Anteil weniger als 0,1% ($70\% \div 825$) betragen.

- Der Referatsleiter für Forstpolitik im Landwirtschaftsministerium des Landes Nordrhein-Westfalen wird dementsprechend in der Presse im Hinblick auf die Streitverkündungen mit der Aussage zitiert, dass „Kleinstwaldbesitzer [...] nicht davon betroffen“ sind und es auch für die meisten „umsatzstärksten Forstbetriebe in Nordrhein-Westfalen“ nur „um einige Tausend oder einige Zehntausend Euro gehe“.¹³¹ Auch dies zeigt, dass der Verursachungs- und Verschuldensbeitrag sowie der Marktanteil und der mit der gebündelten waldbesitzübergreifenden Rundholzvermarktung erzielte Umsatz und Mehrerlös, der von Körperschafts- und Privatwaldbesitzern erzielt wurde, im Vergleich zum Verursachungs- und Verschuldensbeitrag sowie zum Marktanteil, Umsatz und Mehrerlös des Landes Nordrhein-Westfalen selbst nach Auffassung der zuständigen Beamten des Landes verschwindend gering sind. Denn selbst ein Betrag von einigen zehntausend Euro, also z.B. von 50.000 Euro, den sich das Land von den umsatzstärksten Forstbetrieben nach einer verlorenen Schadensersatzklage nach Aussage des zuständigen Beamten bestenfalls meint, jeweils zurückholen zu können, ist weniger als 0,03% der Klagesumme von 187 Mio. Euro.

Ergebnis

- (73) Aufgrund der anzuwendenden Verteilungskriterien ist damit unseres Erachtens auch unter Berücksichtigung der Vorgaben des Effektivitätsgrundsatzes, der eine möglichst einfache und klare Aufteilung vorschreibt, von einer Alleinhaftung des Landes Nordrhein-Westfalen im Innenverhältnis zu privaten und kommunalen Waldbesitzern, die unter der Regie des Landes an der gebündelten waldbesitzübergreifenden Rundholzvermarktung teilgenommen haben, auszugehen.

c) Alleinhaftung des Landes Thüringen

Aus der Rolle des Landes Thüringen als „Organisator“ des etwaigen Kartells ergibt sich ein eindeutig überwiegender Verursachungs- und Verschuldensbeitrag des Landes für einen etwaigen Kartellschaden

- (74) Auch das Land Thüringen bzw. sein damaliges Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt und seine Forstämter hatten bei der gebündelten waldbesitzübergreifenden

¹³⁰ Informationsschreiben des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW zur Klage der Ausgleichsgesellschaft für die Sägeindustrie gegen das Land NRW v. 08.12.2022.

¹³¹ Rheinische Post, Sägewerke verklagen das Land auf 187 Millionen Euro, 800 Waldbesitzer in Mithaftung, 07.12.2022.

Rundholzvermarktung unseres Erachtens eine derart zentrale Rolle, dass von einem eindeutig überwiegenen Verursachungs- und Verschuldensbeitrag des Landes für einen etwaig den Sägewerken aus der Rundholzvermarktung entstandenen Schaden auszugehen ist. Daher haftet aus unserer Sicht auch das Land Thüringen nach den oben dargestellten Regeln zur Haftungsverteilung im Innenverhältnis allein für diesen etwaigen Schaden.

- (75) Kommunale und insbesondere private Waldbesitzer, die an der gebündelten Rundholzvermarktung teilgenommen haben, haben nur ein Angebot des Staates angenommen, von dessen Legalität sie ausgehen mussten, und sich dabei den Vermarktungsvorgaben und der Preissetzungsmacht des Landes Thüringen unterworfen, und zwar ohne relevanten eigenen Organisationsbeitrag und mit größtenteils vergleichsweise sehr kleinen Holzmengen. Ihr jeweiliger Verursachungs- und Verschuldensbeitrag für einen etwaigen Schaden ist damit aus unserer Sicht verschwindend gering. Dies gilt unseres Erachtens auch für kommunale und private Waldbesitzer mit einer Waldfläche von mehr als 100 ha.
- (76) Auch dies ergibt sich unseres Erachtens schon aus den damaligen Feststellungen des Bundeskartellamtes im Beschluss aus dem Jahr 2009:
- Das Land Thüringen *„fasst [...] die zur Vermarktung anstehenden Rohholzmengen aus staatlichem, privatem und Körperschaftswald zu einem einheitlichen Angebot zusammen und veräußert sie an die holzverarbeitenden Nachfrager wie z.B. Sägewerke“*.¹³²
 - *„Die flächendeckende Bündelung der zur Vermarktung anstehenden Holzmengen im Hoheitsgebiet unter aktiver Moderation des [Landes Thüringen] versetzt [dieses] in die Lage, sowohl hinsichtlich der Bedarfsdeckung (Menge) als auch der Preisgestaltung das Marktgeschehen flächendeckend zu bestimmen.“*¹³³
 - *„Nicht zuletzt verfügt [das Land Thüringen] über eine landesweite Organisation und eine personelle Infrastruktur, auf die Eigentümer von kleinen und Kleinstwaldflächen wegen unzureichender Vermarktungskennnisse zurückgreifen.“*¹³⁴
 - Die gebündelte waldbesitzübergreifende Rundholzvermarktung beruht *„auf entsprechenden Rahmenverträgen eines der beteiligten Anbieter mit den Abnehmern [...], wie es bei der waldbesitzartübergreifenden Holzvermarktung unter Regie und Beteiligung der Landesforstverwaltungen/-betriebe verbreitet der Fall ist. Auch [das Land Thüringen] organisiert seine Holzvermarktung in dieser Weise.“*¹³⁵
 - *„flächendeckenden waldbesitzartübergreifenden Holzvermarktungsk Kooperationen unter Beteiligung und Regie der Landesforstverwaltung des [Landes Thüringen]“*¹³⁶

¹³² Bundeskartellamt, Beschl. v. 17.09.2009, B 2 – 90/01 – 1, S. 2, a.a.O.

¹³³ Bundeskartellamt, Beschl. v. 17.09.2009, B 2 – 90/01 – 1, S. 2, a.a.O.

¹³⁴ Bundeskartellamt, Beschl. v. 17.09.2009, B 2 – 90/01 – 1, S. 2, a.a.O.

¹³⁵ Bundeskartellamt, Beschl. v. 17.09.2009, B 2 – 90/01 – 1, S. 9, a.a.O.

¹³⁶ Bundeskartellamt, Beschl. v. 17.09.2009, B 2 – 90/01 – 1, S. 9, a.a.O.

- „Die typische waldbesitzartübergreifend gebündelte Holzvermarktung unter Regie und Beteiligung der Landesforstverwaltung vollzieht sich [...] durch Vollmacht an die Forstbehörde des [Landes Thüringen] oder durch deren Vermittlung. [...]. Es handelt sich vielmehr um ein Vertragssystem, das [...] ein Netzwerk paralleler vertikaler Verträge darstellt, die mit einem identischen Partner, hier dem [Land Thüringen] als oberster Landesforstbehörde, vereinbart werden.“¹³⁷
- „Gemeinsame Zielsetzung aller Beteiligten – Forstverwaltung und Waldbesitzer – ist der gemeinsame Holzverkauf unter organisatorischer und preissetzender Führerschaft der Forstverwaltung des [Landes Thüringen]“.¹³⁸
- „Dazu bedarf es eines zielgerichteten und gewollten Zusammenwirkens zwischen Forstbehörde und einer Vielzahl von Waldbesitzern dergestalt, dass die zum Holzverkauf stehenden Angebotsmengen aus staatlichem und nichtstaatlichem Waldbesitz gebündelt und so eine Vermarktung erst ermöglicht wird. Zum anderen entsteht durch die Bündelung einer Vielzahl von Kleinmengen (hier: der überwiegende Teil der Holzvermarktungsmengen) in einer Hand ein Angebotsvolumen, das einen erheblichen Einfluss auf die Preisfindung mit sich bringt.“¹³⁹
- „Das vorliegende Anbieterkartell den Charakter eines flächendeckenden Großkartells hat, das im vorliegenden Fall den überwiegenden Teil der durch die Bündelung der Angebotsmengen im Hoheitsgebiet des Beteiligten zu 1. unter staatlicher Regie vermarkteten Rohholzmengen abdeckt.“¹⁴⁰

Marktanteile, Umsatz und Mehrerlös des Landes Thüringen überwiegen eindeutig

- (77) Auch Marktanteil, Umsatz und etwaig mit der gebündelten Rundholzvermarktung erzielter Mehrerlös des Landes Thüringen sind unseres Erachtens derart überwiegend, dass zusätzlich zu dem maßgeblichen Verursachungs- und Verschuldungskriterium auch diese Merkmale für eine Alleinhaftung des Landes Thüringen für etwaige Schäden sprechen. Auch dies ergibt sich aus unserer Sicht schon aus den Feststellungen des Bundeskartellamtes im Beschluss vom 17.09.2009:
- Das Bundeskartellamt stellt ausdrücklich eine „Marktdominanz der staatlichen Forstbehörde“ fest. Diese Marktdominanz ermöglicht der staatlichen Forstbehörde „unmittelbar die Verkaufspreise für den überwiegenden Teil des Holzangebots [zu] beeinflussen“ und „eröffnet ihr [...] erhebliche Möglichkeiten, den Preiswettbewerb auszuschließen“. Selbst „über die Mengenbündelung und seine eigene Marktbedeutung hinaus“ beeinflusse das Land Thüringen „das Marktverhalten der übrigen Marktteilnehmer wesentlich“.¹⁴¹
 - Nach den Feststellungen des Bundeskartellamtes werden „der überwiegende Teil der Holzvermarktungen“¹⁴² unter der Regie des Landes Thüringen im Rahmen der gebündelten

¹³⁷ Bundeskartellamt, Beschl. v. 17.09.2009, B 2 – 90/01 – 1, S. 10, a.a.O.

¹³⁸ Bundeskartellamt, Beschl. v. 17.09.2009, B 2 – 90/01 – 1, S. 10, a.a.O.

¹³⁹ Bundeskartellamt, Beschl. v. 17.09.2009, B 2 – 90/01 – 1, S. 10, a.a.O.

¹⁴⁰ Bundeskartellamt, Beschl. v. 17.09.2009, B 2 – 90/01 – 1, S. 11, a.a.O.

¹⁴¹ Bundeskartellamt, Beschl. v. 17.09.2009, B 2 – 90/01 – 1, S. 10, a.a.O.

¹⁴² Bundeskartellamt, Beschl. v. 29.01.2009, B 2 – 90/01 – 1, S. 10, a.a.O.

waldbesitzübergreifenden Rundholzvermarktung verkauft. Ferner hat das Bundeskartellamt festgestellt, dass „rd. 198.000 Hektar Staatsforst und damit 38% der Landeswaldfläche“ vom Land Thüringen, vertreten durch das damalige Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, „als oberste Forstbehörde des Freistaates Thüringen entweder direkt oder über die örtlichen Forstämter“ bewirtschaftet werden.¹⁴³ Darüber hinaus betrug nach den Feststellungen des Bundeskartellamtes „der Rohholzeinschlag aus der im Eigentum des Landes stehenden Waldfläche [2007] rd. 2,7 Mio. Festmeter, das waren über 60% des gesamten Holzeinschlags.“¹⁴⁴ Durch die Bündelung dieser Mengen aus staatlichem Waldbesitz mit Kleinmengen aus nichtstaatlichem Waldbesitz wird damit nach den Feststellungen des Bundeskartellamtes „der überwiegende Teil der Holzvermarktungen“ in Thüringen im Rahmen der gebündelten waldbesitzübergreifenden Vermarktung unter der Regie des Landes Thüringen verkauft, wovon wiederum der überwiegende Teil aus staatlichem Waldbesitz und der Rest von einer Vielzahl von Kleinmengen aus nicht staatlichem Waldbesitz stammt.¹⁴⁵ Nach den Angaben des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Thüringen im Informationsschreiben zur Schadensersatzklage der Ausgleichsgesellschaft vom 02.02.2023 hat sich „die gebündelt vermarktete Rundholzmenge [...] von 2009 bis 2020 im Körperschaftswald von ursprünglich 54% auf 29% und im Privatwald von 47% auf 13% [...] reduziert“.¹⁴⁶ Damit haben von dem 40% des gesamten Rohholzeinschlags in Thüringen, der aus Waldflächen im nichtstaatlichen Eigentum stammt, 2009 ca. die Hälfte an der gebündelten waldbesitzübergreifenden Vermarktung unter der Regie des Landes teilgenommen und 2020 ca. ein Viertel. Dies bedeutet, dass 2009 ca. 80% und 2020 ca. 70% der gesamten vermarkteten Rundholzmenge im Rahmen der gebündelten waldbesitzübergreifenden Vermarktung unter der Regie des Landes verkauft wurde.

- Damit ist der Anteil der jeweiligen Holzmenge von Körperschafts- und Privatwaldbesitzern, die unter der Regie des Landes im Rahmen der waldbesitzübergreifenden Rundholzvermarktung gebündelt vermarktet wurde, im Vergleich zu der entsprechenden Menge aus dem Staatsforst sehr gering. Denn der auf den Körperschafts- und Privatwald entfallende Anteil von ca. 10 bis 20% teilt sich auf ca. 190 Körperschafts- und Privatwaldbesitzer auf, die sich nach Angaben des Landes „signifikant an der gemeinsamen Holzvermarktung beteiligt haben“¹⁴⁷ sowie auf unzählige weitere Körperschafts- und Privatwaldbesitzer. Selbst bei Nichtberücksichtigung dieser weiteren Körperschafts- und Privatwaldbesitzer würde der auf die Körperschafts- und Privatwaldbesitzer durchschnittlich entfallende Anteil damit nur ca. 0,05 bis 0,1% ($10 - 20\% \div 190$) betragen.

Ergebnis

¹⁴³ Bundeskartellamt, Beschl. v. 29.01.2009, B 2 – 90/01 – 2, S. 1, a.a.O.

¹⁴⁴ Bundeskartellamt, Beschl. v. 29.01.2009, B 2 – 90/01 – 2, S. 1 f., a.a.O.

¹⁴⁵ Bundeskartellamt, Beschl. v. 29.01.2009, B 2 – 90/01 – 2, S. 10, a.a.O.

¹⁴⁶ Informationsschreiben des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Thüringen v. 02.02.2023.

¹⁴⁷ Pressemitteilung des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Thüringen vom 17.01.2023, a.a.O.

(78) Aufgrund der anzuwendenden Verteilungskriterien ist damit unseres Erachtens auch unter Berücksichtigung der Vorgaben des Effektivitätsgrundsatzes, der eine möglichst einfache und klare Aufteilung vorschreibt, von einer Alleinhaftung des Landes Thüringen im Innenverhältnis zu privaten und kommunalen Waldbesitzern, die unter der Regie des Landes an der gebündelten waldbesitzübergreifenden Rundholzvermarktung teilgenommen haben, auszugehen.

Hamburg, den 26.04.2023



Eckart Wagner